

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Stk Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Verammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Der Kampf um den auskömmlichen Lohn.

Es war sicherlich kein übler Gedanke, den der englische Genosse H. N. Brailsford, der Journalist von Ruf, hatte: Henry Ford in Gegensatz zu den Lehrfäßen von Karl Marx zu bringen. Die Volkswirtschaft stand im neunzehnten Jahrhundert bis zu einem gewissen Grade im Banne der englischen Ökonomen, die den Lehrfaß vom „beschränkten“ oder auch „sinkenden“ Lohnfond aufstellten. Daß auch die sozialistische Wissenschaft von den bürgerlichen Volkswirtschaftlern beeinflusst wurde, erkennt man nicht nur an dem „ehernen Lohngefeß“ von Lassalle, sondern auch an bestimmten Lehrfäßen von Karl Marx, der im kommunistischen Manifest seinen Standpunkt also begründete: Der Pauperismus (d. i. Armut) ist eine Folge der Krisen und der Arbeitslosigkeit. (Sehr richtig!) Die kapitalistische Klasse ist aber „unfähig zu herrschen, weil sie unfähig ist, ihren Sklaven die Existenz selbst innerhalb ihrer Sklaverei zu sichern, weil sie gezwungen ist, sie in eine Lage herabsinken zu lassen, wo sie sie ernähren muß, anstatt von ihnen ernährt zu werden“. So trefflich auch mit diesen Sätzen die augenblickliche Wirtschaftslage gekennzeichnet wird, so stehen sie doch nicht nur mit der republikanischen Reichsverfassung auf dem Kriegsfuß, sie stehen vor allem mit den amerikanischen Erfahrungen im Widerspruch.

Amerika ist das Land, wo das Geß vom „ehernen“ oder „unbeweglichen“ Lohnfond über den Haufen gerannt wurde.

Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß die Gewerkschaften nie an das gleich einer Naturkraft wirkende ehernen Lohngefeß geglaubt haben. Sie sind es auch, die Kraft ihrer Tätigkeit den Boden für den ausdehnbaren Lohnfond vorbereiteten. Die moderne Gewerkschaftsbewegung ist die größte Kulturbewegung aller Zeiten, sie hat durch ihren Kampf für den auskömmlichen Lohn dem Ideal menschenwürdiger Existenzberechtigung eine feste sowie unerschütterliche Grundlage gegeben, auf der der Kampf der nächsten Zukunft zu führen ist.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat durch Verankerung ihrer Grundsätze in der deutschen Reichsverfassung diesem Kampfe um den auskömmlichen Lohn eine feste Unterlage gegeben.

Gewisse Vertreter der deutschen Wissenschaft können sich allerdings nur schlecht von den Ruinen volkswirtschaftlicher Gelährtheit trennen: Krampfhaft klammert man sich an die Trümmer des einst so sturmgeprüften ehernen Lohngeßes. Hat man doch noch auf der letzten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Wien gegen die Gewerkschaften den Vorwurf erhoben: sie trügen die Schuld an der langen Dauer der Wirtschaftskrise, weil sie die Löhne hochhielten . . . !

Die Literatur über das „Amerikanische Wunder“ ist neuerlich durch einen Bericht bereichert worden. Es handelt sich um die Untersuchungen eines englischen Regierungsausschusses. In der Tat erregte es einiges Aufsehen, als die Regierung Baldwin im Augenblick, als der Kampf der Vergarbeiter um die Erhaltung des bestehenden Lohnniveaus den Höhepunkt erreichte, den Plan für eine Studienkommission nach Amerika vorbereitete.

Für den deutschen Gewerkschafter, der das Amerikabuch der deutschen Gewerkschaftsdelegation gelesen, kann der nun veröffentlichte Bericht nichts Neues bringen. Was aber diesem Bericht eine so hohe Bedeutung verleiht, ist die Tatsache: er ist das Werk eines gemischten Ausschusses, der außer den Vertretern des Arbeitsministeriums aus Vertretern der Arbeiter sowie der Unternehmer bestand. Von den Gewerkschaften nahmen an der Studienreise teil:

Ernest Bevin von den Verkehrsarbeitern, J. Kaylor von den Maschinenbauern. Der Bericht ist aus einem Guß: Alle Teilnehmer des Ausschusses decken die niedergelegten Schlussfolgerungen durch Namensunterschrift.

Das amerikanische Wirtschaftssystem zeichnet sich durch vier große Punkte aus; diese sind: Hohe Löhne, Rationalisierung, Massenproduktion, immer höher steigende Absatzmöglichkeiten im eigenen Lande. Der ausdehnbare Lohnfond geht Hand in Hand mit dem Steigen der Nachfrage. Es handelt sich hier um eine gegenseitige Ergänzung dieser beiden Pole des amerikanischen Wirtschaftsgefüges. Amerika beweist, daß der auskömmliche Lohn die unbedingte Voraussetzung für einen sich ausdehnenden Markt ist. Weit entfernt davon, daß hohe Löhne ein Hemmschuh für die wirtschaftliche Fortentwicklung seien, sind sie die Triebfeder eines sich ausdehnenden Marktes. Sie können deshalb auch nicht die Ursache der langen Dauer der vorherrschenden Wirtschaftskrise sein, im Gegenteil: Die lange Dauer der deutschen Wirtschaftskrise ist das Ergebnis des am Schwanz ausgezogenen amerikanischen Vorbildes. Die von Amerika importierte Rationalisierung, vermengt mit dem deutschen System der langen Arbeitszeit und den niedrigen Löhnen, haben die Wirtschaft in einen fehlerhaften Kreislauf gebracht. Ein Ausweg aus dem Labyrinth ist nur möglich durch Einführung des ganzen amerikanischen Systems.

Spricht man in Deutschland von den amerikanischen hohen Löhnen, so weist man andererseits auf die hohen Kosten der Lebenshaltung hin. Der Bericht stellt nun aber einwandfrei fest: Die Kosten für die Lebenshaltung seien zwar in 1926 gegenüber dem Stand von 1914 um 75 vom Hundert gestiegen, die Löhne jedoch um wenigstens 100 vom Hundert, so daß mit Recht von einem immer höher steigenden Lebensstandard der amerikanischen Arbeiter gesprochen werden kann. Dieser hohe Lebensstandard zeichnet sich, wie der Bericht darlegt, durch eine bedeutende Aufspeicherung von Ersparnissen aus, die aus den Löhnen resultieren. Die gehobene Lebenslage der amerikanischen Arbeiterklasse macht nicht nur das eigene Haus zur Voraussetzung; als standesgemäß wird es erst dann betrachtet, wenn Zentralheizung mit elektrischer Wasch-, Bade- und andern Vorrichtungen vorhanden sind. Zu einem gediegenen Haushalt gehört dann auch das Auto.

Im Norden von Amerika betragen die Durchschnittslöhne der ungelernten Arbeiter 20 bis 25 Dollar (84 bis 105 M), der angelernten Arbeiter 105 bis 126 M, der gelernten Arbeiter 126 bis 252 M. Innungsbestimmungen über Lehrzeit usw. kennt Amerika nicht. Zu den bestbezahlten Arbeitern gehören die Eisenbahner, Bauarbeiter, Buchdruckereiarbeiter. Außergewöhnlich hohe Löhne wurden im vergangenen Herbst für das Baugewerbe von New York, Philadelphia und Denver gezahlt. Allerdings sind die Löhne sehr unterschiedlich. So betrug der Stundenlohn für Maurer und Steinmetze in New York 1 3/4 Dollar, in Columbia aber nur 1 Dollar. Die Löhne der Metallarbeiter sind niedriger als die der Maurer. Im Jahresdurchschnitt waren diese in Detroit 1,640 Dollar (6888 M) für gelernte Arbeiter und 1,200 Dollar für ungelernte, das sind 5040 M. Vergessen darf natürlich nicht werden, daß Amerika keine staatliche Sozialgesetzgebung kennt, dafür sind wiederum die Wohlfahrtseinrichtungen in den Betrieben sehr gut entwickelt.

Dort, wo die Gewerkschaften gut organisiert sind, also im Norden, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 44 bis 48 Stunden. Hat sich auch die Fünftageswoche noch lange nicht allgemein durchgesetzt, so ist dieses

System doch in der Ausbreitung begriffen. Allerdings gibt es auch in Amerika keine einheitliche Regelung der Arbeitszeit: Neben der 40stündigen Arbeitswoche findet man Arbeitszeiten von 55 bis 62 Stunden. Der Durchschnitt ist etwas mehr als 50 Stunden.

Ein besonderes Mittel zur Hebung der Nachfrage ist das Abzahlungsgeß, was enorme Dimensionen angenommen hat. Die im Einzelhandel auf diese Weise verkauften Waren repräsentierten im Jahre 1926 den ungeheuren Geldwert von mehr als 1 200 000 Pfund Sterling, das ist mehr als der gesamte englische Ausfuhrhandel eines normalen Geschäftsjahres ausmachte. Man schätzt die Abzahlungsgeß zu einer bestimmten Periode des Jahres auf 550 Millionen Pfund Sterling. Der Bericht sagt: „Wahr ist, die Behandlung dieser Angelegenheit bedarf der größten Vorsicht; andererseits kann nicht geleugnet werden: das Abzahlungsgeß ist ein großer Faktor zur Belebung des inneren Marktes und infolgedessen ein Hebel für die steigende Prosperität der gesamten Industrie.“

Zieht man eine Schlussfolgerung aus dem Bericht, so kann sie nur lauten:

Rationalisierung, gepaart mit niedriger Arbeitszeit und hohen Löhnen, sind sichere Mittel zur Hebung des Wohlstandes eines Landes.

Die deutsche Form der Rationalisierung bedeutet nicht nur Raubbau an der Arbeiterklasse, sie ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet ein Verbrechen.

So ist der Kampf um den Achtstundentag und einen auskömmlichen Lohn die brennendste kulturgeschichtliche Aufgabe der deutschen Gewerkschaften. W. W.

Unmögliche Geßesmacherei.

Ein Beitrag zu der Arbeitszeitpolitik der Bürgerblockregierung.

Das auf Grund des zweiten Regierungsentwurfes vom Reichstag am 8. April 1927 mit der knappen Mehrheit von 195 Stimmen des Bürgerblocks, also einschließlich des Zentrums, gegen 184 Stimmen der Sozialdemokraten, Demokraten, Wirtschaftsparteiler und Kommunisten angenommene Abänderungsgeß über die Arbeitszeit enthält neben seiner sozialreaktionären Einstellung eine derartige Fülle von geßesstechnischen Unmöglichkeiten, daß auch das größte juristische Genie heute noch nicht voraussehen kann, wie sich die Durchführung dieses Geßesmonstrums gestalten wird.

Von einigen derartigen Unmöglichkeiten soll nachstehend eine Kostprobe gegeben werden. Für Mehrarbeit nach den §§ 3, 5, 6, 9 und 10 soll ein Ueberstundenzuschlag zu zahlen sein. Dagegen soll das bei Arbeitsbereitschaft nach § 2, bei Ergänzungsarbeiten nach § 4 und außerdem bei Mehrarbeit infolge Notfällen, Naturereignissen, Betriebsstörungen und bei sonstigen unvermeidlichen Störungen nicht gelten. Unter den Ausnahmen kann man alles erfassen, so daß wenig übrig bleibt, wofür der Ueberstundenzuschlag vorgeschrieben ist. Diese Regelung wird noch unverständlicher, als der § 10 unter die Paragraphen fällt, für die der Ueberstundenzuschlag Geltung haben soll, dagegen sind die in § 10 hauptsächlich enthaltenen Mehrarbeitsbestimmungen, wie Notarbeit, Naturereignisse usw. wiederum, wie bereits weiter vorn angegeben, von dem Ueberstundenzuschlag ausgenommen. Hier hebt also die eine Bestimmung die andere glatt auf. Ob dies absichtlich oder „in der Eile“ unterlaufen ist, wird sich ja noch erweisen müssen.

Als „angemessene“ Vergütung für die Mehrarbeit gelten 25 % Zuschlag auf den Stundenlohn, wenn — (!!!) die Parteien nichts anderes (also weniger) vereinbaren oder besondere Umstände eine andere (also geringere) Regelung rechtfertigen. Das ist nicht Fisch und nicht Fleisch! Noch schlimmer wird diese Regelung dadurch, daß die Vereinbarung von „den Beteiligten“ zu treffen ist. Angenommen, es kommt nicht zu einer Vereinbarung zwischen diesen „Beteiligten“, was die Mehrzahl der Fälle bilden wird. Dann entscheidet der Schlichter auf Antrag bindend. Wer kann nun für die Anrufung des Schlichters in Betracht kommen?

Nach § 5 auf Arbeitnehmerseite nur die Gewerkschaften, und soweit ist die Regelung wenigstens rechtlich einwandfrei, denn durch die bindende Entscheidung des Schlichters entsteht eine tarifliche Vereinbarung mit unmittelbarer und unabdingbarer Wirkung.

Nach den §§ 3, 6, 9 oder 10 können aber auch die Betriebsvertretungen die „Beteiligten“ sein. Auch diese müssen den Schlichter anrufen. Dessen Entscheidung hat die Wirkung einer Betriebsvereinbarung. Diese hat keine unmittelbare und unabdingbare Wirkung. Der Arbeitgeber und die Betriebsvertretung sind nur „moralisch“ gebunden. Der Arbeitgeber kann mit den Arbeitern auch schlechtere Bedingungen vereinbaren. Die Arbeiter, die sich das nicht gefallen lassen wollen, müssen das Arbeitsgericht (Gewerbe- und Kaufmannsgericht) anrufen. Dieses wird sich in der „neuartigen“ Materie nicht auskennen. Was soll nun werden?

Nach den in dem vorigen Absatz genannten Paragraphen können aber auch die einzelnen Arbeiter „die Beteiligten“ sein, wenn keine Betriebsvertretung besteht, weil keine zuständige oder keine gewählt worden ist. Dann müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes diese einzelnen Arbeiter den Schlichter anrufen, der diesem Massenaufgebot natürlich nicht gewachsen ist und die Arbeiter wieder an die Arbeitsgerichte verweisen wird, wo sie an den Schlichter verwiesen werden, da die Arbeitsgerichte einfach nicht wissen werden, wie sie sich zu diesen Dingen stellen sollen. Denn die Arbeitsgerichte wären gezwungen, derartige Fälle nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zu entscheiden. Dabei kann niemals etwas Vernünftiges herauskommen, zumal der Arbeitgeber Feststellungsklage erheben und die Streitigkeiten berufungs-fähig machen kann, so daß die Landgerichte (später die Landesarbeitsgerichte) zu entscheiden haben, was Monate dauert. Auch diese Regelung ist praktisch ausgeschlossen.

An seinen Unsinnigkeiten wird sich das Gesetz fort-läufen, wenn nicht die Gewerkschaften selbst dafür sorgen, daß es zur Durchführung kommen kann, indem sie in allen vorgenannten Fällen immer den Schlichter anrufen, wo dann die bindende Entscheidung des Schlichters stets tarif-vertragliche, also unmittelbare und unabdingbare Wirkung haben würde. Dazu kommt dann noch, daß die Saison-gewerbe, worunter man bekanntlich auch das Baugewerbe verstehen will, durch Bestimmung des Reichsarbeitsministers von dem Ueberfunderzuschlag für die Mehrarbeit während der „Saison“ ausgenommen werden können, „soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird“. Auch diese Bestimmung ist unmöglich. In den Zuckerfabriken und in den Marmeladenfabriken wird während der Kampagne viel Mehrarbeit geleistet. Dafür soll es dann keinen Mehr-arbeitszuschlag geben, weil durch Verkürzung der Arbeits-zeit in den übrigen Zeiten des Jahres diese Mehrarbeit ausgeglichen wird. Die Mehrzahl der Arbeiter in diesen Kampagne-Betrieben hat in denselben nach Beendigung der Kampagne überhaupt keine Arbeitsgelegenheit und muß sich mühsam anderweitig Arbeit und Verdienst suchen. Bei dem Baugewerbe kann natürlich auch niemand verlangen, daß die Maurer und Zimmerleute im Winter bei schönem Wetter etwa überhaupt nicht arbeiten sollen, weil sie im Frühjahr, Sommer und Herbst schon ihr gesamtes Arbeits-quantum erschöpft haben. Mit derartigen grotesken Regelungen wagt die Reichsregierung der deutschen Ar-beiterklasse unter die Augen zu treten. Es paßt insolge- dessen nur noch in den Rahmen dieses schönen Bildes, wenn man durch Änderung des § 9 auch noch dem Bergbau unter Tage und in gesundheitsgefährlichen Betrieben ge-statten will, mehr als 10 Stunden täglich arbeiten zu können.

Die Gewerkschaften haben dieses Monstrum eines Gesetzes gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nicht verhindern können, weil zu viele Millionen Arbeiter gleichgültig abseits stehen und den Gewerkschaften nicht an-gehören. Dadurch hat die unter dem Einfluß des Unter-nehmertums stehende Reichsregierung freie Hand für ihre sozial-reaktionären Bestrebungen. Die Unternehmer ernt-en die Früchte ihrer Arbeit. Die Unternehmerrasse war die Einigkeit und Geschlossenheit des Unternehmertums in allen wirtschaftlichen Fragen. Sie ist gedüngt worden

durch die Uneinigkeit und die Gleichgültigkeit der Arbeiter-klasse und glänzend aufgegangen. Dagegen gibt es nun einmal nur ein Mittel, nämlich, daß die Uneinigkeit in der Arbeiterklasse endlich aufhört und daß alle Gewerk-schaftsmitglieder sich mit vereinten Kräften bemühen, die außerhalb stehenden Arbeiter als tätige Gewerkschaftsmit-glieder zu gewinnen. Der Gesetzgeber hat versagt. Ist je-doch die Macht der Arbeiterklasse in den Gewerkschaften zusammengefloßen, dann wird es möglich sein, Tarif-verträge zu schaffen, welche den Achtstundentag wieder her-stellen. Nur an der Macht der Gewerkschaften können die sozial-reaktionären Absichten des Unternehmertums schei-tern. Wenn diese Erkenntnis aus den geschilderten Vor-gängen Gemeingut der Arbeiterklasse wird, dann war sie ein Teil von jener Kraft, die das Böse will und das Gute schafft.

Unsere statistischen Feststellungen

vom 26. März 1927.

889 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitglieder-bestand von 86 426 nachgewiesen, darunter 9363 Lehrlinge. Arbeitslos waren 22 184 oder 25,67 % und krank 1894 oder 2,19 %. Wie es in den einzelnen Provinzen und Freistaaten steht, zeigt folgende Tabelle:

Provinzen und Staaten	Anzahl der an den Feststellungen				Von den Mitgliedern aus Spalte 3		
	beteiligten		nicht beteiligten		find		
	Zahl-stellen	Mit-glieder	Zahl-stellen	Mit-glieder	Lehrlinge	arbeits-loß	krank
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreußen	50	3012	2	54	417	1679	39
Brandenburg	102	10565	5	127	1012	2167	287
Pommern	54	3364	3	303	418	725	63
Grenzmark	11	493	—	—	97	183	4
Schlesien	84	8313	3	101	1050	3298	152
Sachsen	71	6138	6	131	576	987	122
Schleswig-Holstein	37	2626	7	102	361	611	51
Hannover	65	3693	5	122	278	707	72
Westfalen	30	2109	—	—	194	482	71
Hessen-Nassau	15	2521	5	75	163	854	36
Rheinland	25	3392	—	—	235	980	105
Hohenzollern	—	—	1	15	—	—	—
Preußen	544	46226	37	1030	4801	12673	1002
Bayern	79	5565	3	19	454	1522	120
„ (Rheinpfalz)	6	249	—	—	49	127	9
Sachsen (Freistaat)	61	15669	1	61	2099	4033	305
Württemberg	19	1482	3	43	84	205	49
Baden	13	1766	—	—	197	363	87
Thüringen	53	3763	2	17	406	1037	127
Hessen	10	956	2	36	95	232	19
Mecklenb.-Schwerin	52	1777	2	89	201	356	42
Mecklenb.-Strelitz	9	295	—	—	26	81	13
Oldenburg	9	715	1	20	104	113	12
Braunschweig	13	700	—	—	65	203	20
Anhalt	10	701	—	—	92	161	10
Schaumburg-Lippe	3	124	—	—	13	29	2
Lippe-Detmold	2	56	—	—	11	12	—
Waldeck	1	28	—	—	3	6	—
Lübeck	1	468	—	—	50	156	12
Bremen	1	1094	—	—	123	128	16
Hamburg	2	3890	—	—	451	257	30
Deutsches Reich	888	85524	51	1315	9324	21694	1873
Danzig	1	902	—	—	39	490	21

Insgesamt 889 86426 51 1315 9363 22184 1894

Der gesamte Bestand beträgt:

1. Zahlstellen (Spalte 2 und 4) 940
2. Mitglieder (Spalte 3 und 5) 87 741
3. Lehrlinge (Spalte 3 und 5) 9 514

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 26. Februar hat sich die Arbeitslosenziffer von 37,91 auf 25,67 %, die Krankenziffer von 2,92 auf 2,19 % gefenkt.

Das Ergebnis vom 26. Februar stellt sich, nachdem noch 22 Zahlstellen berichtet haben, wie folgt: In 922 Zahlstellen mit zusammen 86 743 Mitgliedern, darunter 9255 Lehrlinge, waren 32 985 Mitglieder arbeitslos und 2528 krank. — Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 30. April.

Nach der Schlacht.

Die Parlamentsdebatten sind verraucht. Die Abgeordneten sind in die Osterferien gegangen. Ein außer-ordentlich reichhaltiger Abschnitt des parlamentarischen Lebens ist abgeschlossen worden. Wenn wir nun rück-schauend feststellen, was erreicht wurde, so müssen wir sagen, daß bei diesen parlamentarischen Kämpfen sehr wenig für die Hand- und Kopfarbeiter herausgekommen ist. Zu-frieden könnten eigentlich nur die Unternehmer sein. Wenn man das Ergebnis der parlamentarischen Verhand-lungen im Reichstag mit kurzen und knappen Worten fest-stellen will, so kann man sagen: Teures Brot und lange Arbeitszeit!

Die rechtsgerichtete Regierung hat im ersten Viertel-jahr ihres Bestehens erfolgreich den Versuch gemacht, eine die Volksmassen schädigende Wirtschaftspolitik zur Durch-führung zu bringen. Der Vorstoß in der Frage der Ge-treidezölle hatte bekanntlich Erfolg in der Erhöhung der Mehlsätze. In dem Handelsprovisum mit Frankreich wurde zum ersten Male seit Festlegung der Zollsätze die Spanne zwischen Getreidezoll und Mehlsatz, die bisher nie höher war als 5 M., erhöht. Die Folge davon war eine sofort eingetretene Vertenerung der wichtigsten Nahrungsmittel. Des ferneren wurden in dem Handels-provisum die Interessen der fertigverarbeitenden Indus-trie denjenigen der Winger untergeordnet. Bekanntlich verlangt Frankreich, daß die deutsche Grenze für die billigen französischen Weine geöffnet wird. Die von der Zentrumspartei und den Deutschnationalen gestützte Regie-rung glaubt unter allen Umständen auf die katholischen Weinbauer Rücksicht nehmen zu müssen. Dabei ruht ein höherer Weinsatz den deutschen Wingern sehr wenig. Die Ueberlegenheit des italienischen, französischen und spanischen Weinbaues beruht auf dem günstigen südlichen Klima. Und diese natürlichen Vorteile kann man durch keinen Zoll ausgleichen. Es ist eine verbrecherische Politik sondergleichen, durch erhöhten Zollsatz einigen Menschen Vorteile verschaffen zu wollen, wenn auf der andern Seite die Fertigungindustrie Schaden erleiden muß, von deren Be-schäftigungsgrad die Arbeiter zum größten Teile abhängen. Ueberblickt man also die Tätigkeit des Reichstages nach der Seite der Handelsverträge und der Zollpolitik hin, so war sie für die arbeitende Klasse durchaus negativ.

Noch größer ist aber das Manko, wenn man die so-zialpolitische Tätigkeit dieses Parlamentes überschaut. Der Kernpunkt der parlamentarischen Kämpfe der letzten Zeit war die

Schaffung eines Notgesetzes zur Regelung der Arbeitszeit.

Bekanntlich wurde die Arbeitszeit in Deutschland durch die Verordnung vom Dezember 1923 ganz wesentlich ver-schlechtert. Ein Arbeiterschutzgesetz soll geschaffen werden, das diese so wichtige Frage endgültig regeln soll. In Ver-bindung damit steht die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens. Der Vorsitzende des internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, hat kürzlich in einer Rede in Hamburg festgestellt, daß Deutsch-land bezüglich der Regelung der Arbeitszeit gemäß des Abkommens in Washington an 22. Stelle steht. Diese Fest-stellung hat blühartig gezeigt, daß noch viel nachgeholt wer-den muß, ehe Deutschland als sozialpolitisch fortschrittliches Land bezeichnet werden kann.

Bekanntlich hat früher innerhalb der gewerkschaft-lichen Spitzenorganisationen eine einheitliche Front

Die Kaufkraft des Lohnes in der Vergangenheit.

Die sogenannte gute alte Zeit wird von vielen Men-schen wieder herbeigesehnt. Darunter verstehen die meisten die Verhältnisse in der Vorkriegszeit. In der Regel wird damit die Sehnsucht nach der Monarchie und andern Fiktion verknüpft. Davon soll hier nicht die Rede sein. Die Lage der arbeitenden Menschheit war vor dem Kriege keineswegs besser als jetzt. Daß es aber im Mittelalter und vor dem Einzug der kapitalistischen Produktionsweise den Arbeitern vielfach besser ging als heute, ist aus ge-schichtlichen Ueberlieferungen zu ersehen. Nachstehend wollen wir einige Beispiele dafür anführen, welche außer-ordentlich hohe Kaufkraft die Löhne in der vorkapita-listischen Zeit hatten. Adolf Damaschke berichtet darüber in seiner „Geschichte der Nationalökonomie“ unter andern folgenden:

Im Gebiet von Aachen verdiente um 1300 ein Tage-löhner an einem Tage beinahe den Preis von zwei Gänsen. Um 1480 konnte sich am deutschen Niederrhein ein Tage-löhner bei freier Kost für den Lohn eines Arbeits-tages anschaffen: 2 1/2 Liter Roggen, 2 Pfund Kalbsfleisch und eine große Kanne Milch. Außerdem behielt er noch so viel Geld übrig, daß er in 4 bis 5 Wochen sich ein Paar Schuhe, 6 Ellen Leinwand und eine gewöhnliche Arbeits-jacke kaufen konnte. Zu derselben Zeit verdiente in Sachsen ein gewöhnlicher Tagelöhner wöchentlich 6 bis 8 Groschen. In dieser Zeit kostete ein Schaf 4 Groschen, ein Paar Schuhe 2 Groschen. Im Fürstentum Bayern verdiente ein landwirtschaftlicher Tagelöhner im Jahre 1464 täglich 18 S., während ein Pfund des besten Rind-fleisches 2 S. kostete. In der Eidgenossenschaft betrug um 1400 der Tagelohn eines Handlangers neben freier Kost 4 bis 5 Frank nach heutigem Gelde. In Niederösterreich, zum Beispiel in Klosterneuburg, konnte um 1500 ein Maurer- und Zimmergeselle von seinem Tagelohn im Sommer 10, im Winter 8 Pfund Ochsenfleisch kaufen. In Augsburg hatte der Tagelohn einen Wert von 5 bis 6 Pfund des besten Fleisches, einer Maß Wein, einer Mandel Eier und 3 Laib Brot. In Bremen verdiente ein Maurer um 1400 täglich 3 Groot, während ein fettes

Schwein mit 24 Groot bezahlt wurde. In Amiens erhielt der Handwerker in 8 Arbeitstagen als Lohn den Wert eines kleinen Ochsen. In Sachsen konnte ein Geselle im Baugewerbe von seinem Wochenlohn 3 Schafe und ein Paar Schuhe erwerben. In Weissen mußten jedem Maurer-gefallen wöchentlich 5 Groschen „Badegeßel“ verabreicht werden in einer Zeit, in der ein ganzer Scheffel Korn nur 6 Groschen und 5 S. kostete!

Damaschke zitiert in dem erwähnten Werk aus dem „Wanderbüchlein“ des Mönches Johannes Buzbach, der 1420 starb, folgendes: „Das gewöhnliche Volk hat selten bei der Mittags- oder Abendmahlzeit weniger als vier Gerichte. Zur Sommerzeit überdies noch morgens als Frühstück Klöße mit in Butter gebackenen Eiern und Käse; obendrein noch nehmen sie außer dem Mittagssmahl des Nachmittags als Vesperbrot sowie zum Nachessen Käse und Brot mit Milch.“

Etwa zur gleichen Zeit erließen die Herzöge Ernst und Albert von Sachsen eine Landesordnung, die in bezug auf die Lebenshaltung der damaligen Handwerksge-sellen außerordentlich lehrreich ist. Es werden als Höchstlöhne festgesetzt für „einen Handarbeiter mit Kost wöchentlich 9 Groschen, ohne Kost 16 neue Groschen. Den Werkleuten sollte zu ihrem Mittag- und Abendmahl nur vier Essen, an einem Feiertag eine Suppe, zwei Fleisch und ein Gemüse, auf einen Freitag und einen anderen Tag, da man nicht Fleisch isst, eine Suppe, ein Essen grüne und dörre Fische, zwei Zugemüse; so man fasten müsse, fünf Essen, eine Suppe, zweierlei Fisch und zwei Zugemüse und hierüber 18 Groschen, den gemeinen Werkleuten aber 14 Groschen wöchentlicher Lohn gegeben werden; so aber dieselben Werkleute bei eigener Kost arbeiten, so solle man dem Polierer über 27 Groschen und dem gemeinen Maurer ufm. über 23 Groschen nicht geben.“ Mit dieser Landesordnung von vor mehr als 400 Jahren vergleiche man einmal die sozialpolitischen Erlasse der gegenwärtigen Regierung, und man wird einen krassen Unterschied ohne weiteres feststellen können.

Um das Jahr 1450 herum haben in Danzig die Sack-, Kohlen- und Kornträger zum Bau der Marienkirche zweihundert Mark gegeben und außerdem ein gemaltes

Kirchenfenster gestiftet. Wie die Organisation der Hand-werksge-sellen, die ihre Ehre zu schützen vermochten, den Gegnern gegenüber auftraten, erblickt man aus folgendem: Die Schmiedegesellen von Magdeburg fühlten sich um das Jahr 1450 herum durch die Geistlichkeit in ihrer Ehre gekränkt und erklärten sich erst befriedigt, als das Dom-kapitel eine Geldstrafe von 100 Talern erlegt hatte. Daß auch die Arbeitszeit im Mittelalter eine nicht übermäßig lange war, kann man der Ordnung für Bergleute ent-nehmen, die Philipp II. von Spanien 1578 für die damals spanische Freigrafschaft Burgund als rechtskräftig erließ:

1. Achtstündige Arbeitszeit in zwei Abschnitten von 4 Stunden. 2. Bei besonders dringlicher Arbeit vier Schichten von 6 Stunden, doch so, daß jeder Arbeiter in 24 Stunden 18 Stunden Ruhe genießt. 3. Bezahlung der Arbeiter nach Vereinbarung mit dem Konzeptionsinhaber der Mine (Tagelohn) oder nach der Förderung, nach Wahl der Arbeiter. 4. Bezahlung der Feiertage. 5. Zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten je eine halbe freie Woche (außer für die Pumpenarbeiter); den 4 Muttergottes- und den 12 Aposteltagen je ein halber Feiertag.

Wir wollen es unterlassen, gegenüber diesen von Damaschke mitgeteilten Dokumenten Vergleiche mit der Jetztzeit anzuführen. Jeder Leser möge sich selbst die Mühe machen, seinen Barlohn in Gänse, Schweine, Korn usw. einmal umzurechnen. Sicher ist, daß der Arbeiter in der heutigen Zeit, die sich brüsst, die höchste Kulturstufe er-klommen zu haben, sich wesentlich schlechter steht, als die Handwerksge-sellen der alten Zeit. Gewiß ist die Ent-wicklung mächtig nach vorwärts gesteuert. Wir haben Flugzeuge, Radio und eine Technik, die man selbst vor 10 Jahren nicht für möglich gehalten hätte. Nur fehlt es bei all den Errungenschaften teilweise an dem Nötigsten. Wenn es der Einigkeit der arbeitenden Menschen einmal gelingen sollte, auch dieses Manko zu beheben, dann könnte auch die heutige Menschheit bei gefüllten Fleischtopfen ihr Leben verbringen. Die mitgeteilten Dokumente haben aber gezeigt, daß die arbeitende Klasse die Segnungen des kapitalistischen Zeitalters mit gemischten Gefühlen auf-nehmen muß.

von den christlichen Gewerkschaften bis zum ADGB. bestanden. Die erste Eingabe der Gewerkschaften an die Regierung war von den Gewerkschaften aller Richtungen unterzeichnet. Diese Einheitsfront wurde von den christlichen Gewerkschaften durchbrochen, als die Rechtsregierung gebildet worden war. Die christlichen Gewerkschaften fühlten sich als Teil dieser Regierung verpflichtet, mit der Reaktion gegen die Arbeiterschaft eine Einheitsfront zu bilden.

Der Abwehrkampf gegen das Notgesetz wurde eingeleitet durch eine temperamentvolle Rede, die der Vorsitzende des ADGB, Peter Graßmann, gehalten hat. Gestützt auf ein unanfechtbares Material setzte der Kollege Graßmann auseinander, welche Wirkung die Rationalisierung bisher gehabt habe. Diese Ausführungen waren so treffend gestützt, daß die Unternehmervertreter des Reichstages nur durch gewundene Erklärungen sich aus der Schlinge zu ziehen vermochten. Was Graßmann ausführte, vermochten sie nicht zu widerlegen. Und keiner hat es gewagt, folgende Feststellung des Vertreters der freien Gewerkschaften auch nur anzuzweifeln:

Die Rationalisierung hat den Zustand herbeigeführt, daß wir relativ geringe und unzureichende Reallöhne bei überlanger Arbeitszeit und bei außerordentlich hohen Preisen haben. Denn die Rationalisierung hat weder eine Verkürzung der Arbeitszeit, noch eine Lohnerböhung, noch eine vermehrte Einstellung von Erwerbslosen zur Folge gehabt. Sie hat damit nicht eine der Voraussetzungen erfüllt, die man derzeit bei ihrer Einführung an sie knüpfte. Eins hat sie allerdings gebracht: sie hat die Ertragsfähigkeit der Unternehmungen in ganz augenfälliger Weise, trotz umfangreicher stiller Reserven und sonstiger verschleierte Rücklagen, in der Öffentlichkeit erkennen lassen, und auf der anderen Seite auch die Tatsache hervorgerufen, daß die Betriebe heute mit einer Unmasse von Kontroll- und Aufsichtsorganen besetzt sind, die, obwohl technisch vielfach absolut ungeeignet, den Betrieb finanziell außerordentlich belasten und die Möglichkeit von Lohnerböhrungen, die Möglichkeit von sonstigen sozialen Vorteilen für die Betriebsbelegschaft dadurch enorm behindern. Das Institut für Konjunkturforschung hat berechnet, daß die deutsche Volkswirtschaft infolge der Arbeitslosigkeit im Jahre 1925 rund 1,6 Milliarden Arbeitsstunden und im Jahre 1926 5,8 Milliarden Arbeitsstunden verloren hat. Das bedeutet einen Leerlauf im Jahre 1925 von 4 % der jährlichen Produktionsleistung und im Jahre 1926 von 12 %.

Treffend wurde von Graßmann die eigentümliche Tatsache hervorgehoben, daß die Preise der Rohstoffe, wie Wolle, Baumwolle, Felle, Kautschuk, Blei, Kupfer, Zink usw. in den letzten Monaten ganz außergewöhnlich zurückgegangen sind, die Fertigprodukte hingegen nur ganz wenig im Preise nachgelassen haben. Dadurch wurde die Rentabilität der Industrie ganz wesentlich gesteigert. Die Arbeiterschaft hat von dem Nutzen der billigen Rohstoffpreise weder in der Frage der Lohnhöhe noch in Gestalt billiger Preise irgend welche Vorteile gehabt. Die amerikanischen Unternehmer haben die Krisenperioden ihres Landes dadurch zu überwinden vermocht, indem sie die Erhöhung der Löhne um ein mehrfaches vornahmen und trotzdem die Preise zu senken vermochten. Nicht der Krieg und die reiche Natur des Landes hat nach Meinung der amerikanischen Wirtschaftler die Erhöhung des Lebensstandards ermöglicht, sondern der Umstand, daß in Amerika die Unternehmer als wirkliche Wirtschaftsführer aufzutreten vermochten. Recht treffend hat Graßmann den deutschen Unternehmern von der Tribüne des Reichstages zugerufen, daß sie ihren ausländischen Kollegen nachzusehen müssen, wenn sie wirklich Anspruch auf das Prädikat „Führer“ erheben. Und wenn sie das nicht können, dann sollen sie von der Schaubühne abtreten und die Führung der Wirtschaft solchen überlassen, die wenigstens einmal neue Wege beschreiten wollen.

Die christlichen Gewerkschaftsführer geben in der Regierungskoalition den Ausschlag. Ohne ihre Zustimmung kann von der gegenwärtigen arbeitgeberfeindlichen Regierungsmehrheit kein Gesetz zum Beschluß erhoben werden. Deshalb tragen diese „Arbeitervertreter“ vor dem Lande die Verantwortung für all das, was in den letzten Monaten im Reichstag geschehen ist. Das Notgesetz zur Regelung der Arbeitszeit ist beschlossene Tatsache. Dagegen läßt sich zur Zeit nichts ändern. Aber noch ist es nicht zu spät. Die endgültige Regelung der gesamten Arbeiterschutzgesetze einschließlich der Arbeitszeit und der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens steht noch bevor. Wollen wir die weittragenden Fragen der gesetzlichen Regelung des Arbeiterschutzes im günstigen Sinne beeinflussen, dann müssen unsere Kameraden auf dem Posten sein. Das Parlament kann nur der Vollzieher wirklicher Machtverhältnisse sein, die außerhalb desselben bestehen. Einige Millionen gewerkschaftlicher Kämpfer mehr — und wir können jede gesetzliche Regelung der Arbeitszeit entbehren.

Die planmäßige Aufklärungsarbeit im Bauarbeiterchutz.

Die letzten Jahresberichte des Reichsversicherungsamts zeigen, daß die Unfallziffern im Baugewerbe im Steigen begriffen sind. Im Jahre 1924 sind die gemeldeten Unfälle gegenüber dem Vorjahre um rund 30 % gestiegen; die Unfallziffer im Jahre 1925 ist noch größer, sie weist gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von 55,8 % auf. Die Zahl der gemeldeten Unfälle betrug im Jahre 1923 rund 40 000, sie stieg im Jahre 1924 auf 52 278 und erreichte ihren höchsten Stand im Jahre 1925. In diesem Jahre waren 81 459 gemeldete Unfälle im Baugewerbe zu verzeichnen. Ob die Zahl der Unfälle im Jahre 1926 noch weiter gestiegen ist, kann bis heute noch nicht festgestellt werden, weil die Berufsgenossenschaften ihre Jahresberichte noch nicht veröffentlicht haben. Nach den vorliegenden Berichten der einzelnen Berufsgenossenschaften für das Jahr 1925 zeigt sich überall ein starkes Anwachsen der Unfallhäufigkeit. Wie groß die Zunahme der gemeldeten

Unfälle in den einzelnen Landesteilen beziehungsweise bei den verschiedenen Berufsgenossenschaften ist, zeigt sich an folgender Tabelle:

Berufsgenossenschaften	Gemeldete Unfälle			
	insgesamt	auf 1000 Versicherte	1924	1925
Hamburgische	2 681	3 973	43,00	56,00
Nordöstliche	6 192	10 613	37,16	51,13
Schlesisch-Posenische	2 836	4 139	38,44	47,96
Hannoversche	2 626	4 320	29,49	36,53
Magdeburgische	1 653	2 761	30,14	28,03
Sächsisch	3 173	5 734	30,81	43,49
Thüringische	876	1 561	24,32	35,20
Hessen-Nassauische	2 332	4 338	33,02	51,54
Rheinisch-Westfälische	7 603	12 240	41,34	58,58
Württembergische	897	1 560	10,24	13,19
Bayerische	4 396	7 599	48,84	84,00
Südwestliche	1 148	2 077	29,88	43,50
Tiefbau	15 865	20 544	65,45	68,96
Zusammen	52 278	81 459	35,55	47,54

Die höchste Unfallmeldeziffer, auch die größte Zunahme an Unfallmeldungen, hat die Bayerische Baugewerkschaft aufzuweisen. Bei dieser Berufsgenossenschaft liefen auf je 1000 Versicherte 84 Unfallanzeigen ein, 35 je Tausend mehr als 1924. Bei den übrigen Berufsgenossenschaften schwankte die Steigerung zwischen 3 bis 19 auf je 1000 Versicherte. Eine erfreuliche Ausnahme macht die Magdeburgische Baugewerkschaft, bei der trotz Erhöhung der Zahl der Versicherten um 79 % eine Abnahme der Unfälle um 2 auf je 1000 versicherte Personen eingetreten ist.

Im Jahre 1924 waren die entschädigungspflichtig gewordenen Unfälle etwas zurückgegangen. Für das Berichtsjahr ist dieser Rückgang nicht nur ausgeglichen, es ist auch noch eine beträchtliche Vermehrung festzustellen. Insgesamt sind im verfloßenen Jahre 8941 Unfälle erstmalig entschädigt worden, das sind 3742 gleich 72 % mehr als 1924. Durch die Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf Unfälle, die sich auf dem Wege zur und von der Arbeitsstelle und bei der Verwahrung und Instandhaltung von Arbeitsgerät ereignen, ferner auf die Erwerbsbeschränkungen durch gewerbliche Berufskrankheiten wäre eine mäßige Zunahme der entschädigungspflichtigen Unfälle nicht verwunderlich gewesen. Eine Steigerung von 72 % aber wird keineswegs mit der Ausdehnung der Versicherung glaubhaft begründet werden können, zumal 1925 nur in 4 Fällen gewerbliche Berufskrankheit entschädigt worden ist. Auch bei den entschädigten Unfällen markiert die Bayerische Baugewerkschaft an der Spitze. Sie hat auf je 1000 Versicherte rund 4 schwere Unfälle mehr nachzuweisen als im Vorjahre. Eine starke Zunahme der schweren Unfälle tritt ferner bei der Schlesisch-Posenischen, der Südwestlichen und der Rheinisch-Westfälischen Baugewerkschaften hervor.

Die Zahl der tödlichen Unfälle im Bereiche der Baugewerkschaften stieg von 673 im Jahre 1924 auf 818 im Jahre 1925.

Wiederholt haben sich die am Bauarbeiterchutz interessierten Gewerkschaften mit der starken Zunahme der Unfallhäufigkeit im Baugewerbe befaßt; sie haben an die zuständigen Stellen im Reich und in den Ländern Forderungen gerichtet, die geeignet waren, die Unfallgefahren einzuschränken. Nicht allen Forderungen der Gewerkschaften auf diesem Gebiete wurde entsprochen. Das preussische Wohlfahrtsministerium hat verschiedentlich Anweisung an die untergeordneten Stellen ergeben lassen, wonach in Zukunft die Anstellung von Baukontrollleuten gefördert werden soll. Leider reagieren die unteren Stellen nicht so schnell auf die Anweisungen, die von der vorgeordneten Dienstbehörde kommen.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der baugewerblichen Arbeiter macht es erforderlich, daß sich die Regierung angelegen sein läßt, die Wünsche der Gewerkschaften auf diesem Gebiete zu berücksichtigen. Schon auf den Konferenzen der Baukontrollleute und der Vertrauensleute der baugewerblichen Organisationen, die im vorigen Jahre in den verschiedensten Teilen des Reiches stattfanden, wurde in einer Resolution zum Ausdruck gebracht, daß schon die Jugend mit den Schutzvorschriften vertraut gemacht werden müßte. Es wurde gefordert, daß in den Berufs-, Fortbildungs- und Gewerkschaften den in Frage kommenden Lehrlingen Unterricht über Bauarbeiterchutz erteilt werden müßte. Leider scheinen die Behörden die Wünsche der Gewerkschaften in dieser Beziehung nicht zu berücksichtigen. Wohl wird an einzelnen Schulen derartige Unterricht erteilt, die Zahl der Unterrichtsstunden ist jedoch durchaus ungenügend.

In einer Eingabe der baugewerblichen Organisationen wird von den Regierungen der Länder die Einführung des Lehrfaches „Bauarbeiterchutz“ an den Baugewerks-, Berufs-, Gewerbe-, Fortbildungs- und technischen Hochschulen verlangt. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten Bauarbeiterorganisationen wirken schon seit den neunziger Jahren in Wort und Schrift auf die Beseitigung der Unfallgefahren im Baugewerbe hin. Die Erkenntnis, daß von seiten der Behörden alles getan werden müsse, um wirksame Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der baugewerblichen Arbeiter zu treffen, hat den Arbeiterorganisationen der Bauberufe schon zu Anfang dieses Jahrhunderts Veranlassung zu entsprechenden Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften und die in Frage kommenden Behörden gegeben. In allen Eingaben wurde eine bessere behördliche Ueberwachung der Baustellen verlangt. Leider fanden diese Eingaben bei den Regierungen und den Behörden in der Vorkriegszeit wenig Beachtung. Besonders wurde dem Verlangen der baugewerblichen Arbeiterorganisationen auf Anstellung von Baukontrollleuten aus Arbeiterkreisen nicht stattgegeben. Erst in der Nachkriegszeit wurde dieser Forderung der Bauarbeiterchaft einiges Entgegenkommen gezeigt.

Allein die Ueberwachung der Baustellen durch die von der Berufsgenossenschaft beauftragten Aufsichtsbeamten sowie durch die Baukontrollleute reichten nicht

aus, die Unfallgefahren im Baugewerbe wirksam zu bekämpfen. In erster Linie ist die Zahl der mit der Ueberwachung der Baustellen betrauten Beamten viel zu gering. Weiter kommt in Frage, daß diese nur die festgestellten Mängel an der Erstellung und der Konstruktion der Gerüste, sowie der Schutzvorrichtungen an Maschinen und Transportmitteln feststellen und von den Unternehmern die Abstellung angetroffener Mißstände verlangen können.

Als besonders notwendig erscheint den unterzeichneten Organisationen die Aufklärung aller baugewerblichen Hand- und Kopfarbeiter über die Berufsgefahren, die Bau- und Baunebenbetriebe mit sich bringen. Die Gewerkschaftspresse der unterzeichneten Organisationen bringt schon seit Jahren aufklärende Artikel und Abhandlungen, worin die baugewerblichen Arbeiter mit dem Gebiet des Bauarbeiterchutzes vertraut gemacht und ihnen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung beziehungsweise Herabminderung der Unfallgefahren auf den Baustellen gezeigt werden.

Als besonders wichtig erscheint den baugewerblichen Arbeiterorganisationen die Aufklärung und Belehrung der jugendlichen Arbeiter, der Lehrlinge, der Bauhilfen und der Studierenden der technischen Hochschulen über die Berufsgefahren im Baugewerbe. Diese Belehrung könnte am zweckmäßigsten durch hierfür geeignete Lehrer in den Unterrichtsstunden an den Berufs-, Gewerbe- und Fachschulen erfolgen. Die unterzeichneten Organisationen ersuchen die zuständigen Ministerien, schon zu Beginn der neuen Unterrichtsperiode an den in Frage kommenden Schulen das besonders wichtige Gebiet des Bauarbeiterchutzes als obligatorisches Unterrichtsfach einzuführen. Wir möchten vorschlagen, allmonatlich wenigstens zwei Unterrichtsstunden an den in Frage kommenden Schulen einzuführen. Als Lehrstoff könnten folgende Gebiete behandelt werden:

1. Einführung in das Gebiet des Bauarbeiterchutzes.
2. Behandlung und Durcharbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Bauarbeiter.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
4. Der Unfallschutz an Bau- und Holzbearbeitungsmaschinen.
5. Erstellung und Konstruktion der Gerüstbauten.
6. Die Aufgaben der Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und Baukontrollleute bei der Bekämpfung der Unfallgefahren im Baugewerbe.
7. Erste Hilfeleistung bei Unfällen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch die Behörden bei Bekämpfung der Unfallgefahren im Baugewerbe entsprechend unserm obengemachten Vorschlag beihilflich sein werden. Die an sich sehr geringen Kosten, die durch die Verwirklichung unseres Vorschlages entstehen, dürften durch eine Verminderung der Zahl der entschädigten Unfälle reichlichen Zins tragen. Im Interesse des Schutzes des wertvollsten Gutes der Nation, der Arbeitskraft, wäre es dringend erwünscht, wenn das Ministerium unsern Vorschlag beifolgt und veranlassen würde, daß in Kürze die Einführung des Stoffgebietes „Bauarbeiterchutz“ in die Lehrpläne der in Frage kommenden Schulen angeordnet würde.

Einer gefälligen Rückäußerung sehen wir entgegen.

Ergebenst

Deutscher Baugewerksbund.

Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

Zentralverband der Dachdecker Deutschlands.

Hoffen wir nun, daß die Regierungen der Länder diesem bescheidenen Wunsche der baugewerblichen Organisationen entsprechen. Die Bekämpfung der Unfallgefahren im Baugewerbe ist nicht zuletzt eine Frage der Erziehung der baugewerblichen Arbeiter im Sinne der richtigen Anwendung der erlassenen Vorschriften und Verordnungen. Bei dieser Erziehungsarbeit sollten schon die Schulbehörden mitwirken, zumal die geringen Aufwendungen, die für diesen Zweck gemacht werden, in gar keinem Verhältnis stehen zu den Erfolgen, die bei planmäßiger Aufklärungsarbeit über die Berufsgefahren und deren Bekämpfung erzielt werden können.

Arbeiter, Bücher und Bildung.

Noch vor rund zwanzig Jahren gehörte es zu den Seltenheiten, daß der Arbeiter eine irgendwie nennenswerte Bücherei sein eigen nennen konnte. Zumeist fehlte es ihm an dem dazu nötigen Geld, und das Wenige, das er an Lohn erhielt, reichte nun gerade so hin, um die dringendsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Hatte er wirklich einmal ein paar Pfennige erübrigt, dann dachte er meistens zu allererst an das Anschaffen von Büchern. Die überlange Arbeitszeit ließ ihm zudem auch nur sehr wenig freie Zeit übrig, und wenn er Freizeit hatte oder gezwungenermaßen feiern mußte, dann war ihm der Kopf gewöhnlich voll mit andern Sorgen als solchen um neue Bücher. Wer von Natur aus ein Bücherwurm war, der fand Mittel und Wege, sich Bücher zur Unterhaltung oder Belehrung zu verschaffen. Es gab auch damals schon sehr viele öffentliche Bibliotheken, und auch mancher gute Freund hatte das eine oder das andere Buch in seinem Besitz, das er meistens freudig seinem Arbeitskameraden lieh. Die Freude am Besitz des eigenen Buches aber war nur verhältnismäßig wenigen eigen. Erst ganz allmählich hat sich im Laufe der Jahre das Bedürfnis für den Bücherbesitz vermehrt, so daß man heute vielleicht getrost behaupten kann, der größte Teil der aufgeklärten organisierten Arbeiter hat eine, wenn auch noch so bescheidene, eigene Bücherei, ja, es gibt sogar eine ganze Anzahl, die schon ziemlich ansehnliche Bücherbestände in ihrem Besitze haben.

Viel haben zu dieser Entwicklung besonders auch die Buchgemeinschaften beigetragen, die einen regelmäßigen Beitrag erheben, und dafür, meist alle Vierteljahre, ein gutes Buch liefern. Die organisierten Buchdrucker zum Beispiel haben sogar eine eigene Buchgemeinschaft ins

Leben gerufen, die Büchergilde Gutenberg, die einen Monatsbeitrag von 1 M. erhebt und dafür unstreitig nicht nur inhaltlich wertvolle Bücher liefert, sondern auch dem äußeren Gewande, dem Einband, und auch der inneren Ausstattung ein dem Inhalt entsprechendes Aussehen gibt. Besonders bemerkenswert aber ist es, daß die Buchdrucker ihre Buchgemeinschaft nicht auf den engen zünftlerischen Standpunkt aufbauten, sondern jedermann, der Gefallen an den von ihnen herausgegebenen Werken findet, in ihre Büchergilde Gutenberg für ein Einschreibegeld von 75 ϕ aufnehmen. Daß dieses Geld in gute Hände kommt, davon kann sich jeder überzeugen, der Gelegenheit hat, in der Dreibundstraße 5 in Berlin das mustergültige Verbandshaus der deutschen Buchdrucker in Augenschein zu nehmen.

Der Gedanke, eine eigene Buchgemeinschaft ins Leben zu rufen und die andere Arbeiterschaft dazu einzuladen, ist von den Buchdruckern durchaus verständlich; wo anders, wenn nicht bei den Fachleuten, soll denn die Buchherstellung in besseren Händen liegen? Zudem sorgt ein Stab literarisch vorgebildeter Klassengenossen für eine Auswahl der Werke, der Gewähr dafür bietet, daß den Mitgliedern weder Schund noch Schmutz in die Hände gegeben wird. Steht doch an der Spitze dieses Stabes der in Arbeiterkreisen bestens bekannte Arbeiterdichter Ernst Preczang.

Es würde zu weit führen, wollte man alle Werke aufzählen, die bisher erschienen sind. Ein paar Namen von bekannten Autoren mögen genügen. Max Barthel, Armin T. Wegner, Ernst Preczang, Jack London, B. Traven, Mark Twain, das ist so der Stamm, um den sich die Werke gruppieren. Neuerdings erschien auch ein populärwissenschaftliches Werk von Dr. E. Meyenberg: „Zeugung und Zeugungsregelung“, das berechtigtes Aufsehen erregte, weil es die Dinge, die für viele bisher leider schamvoll verschwiegen gehalten wurden, in leicht verständlicher Weise ohne Prüderie zur Sprache bringt, Dinge, die allen oft genug auf der Seele brennen, über die aber nur selten gesprochen wird. „Erkenne dich selbst“, diese Worte des Apollotempels in Delphi möchte man diesem Buche als Leitwort geben, weil nichts mehr zur Bereicherung des Wissens beiträgt als die Erkenntnis seiner selbst. Das eben ist ja das große Geheimnis unserer „Gebildeten“, daß sie neben ihrer guten Ausbildung auf höheren Schulen und Universitäten meistens über eine ansehnliche Bücherei verfügen, die ihnen nicht nur weitere Erkenntnisse vermittelt, sondern auch die bisher erhaltenen immer von neuem auffrischt. Darum sollte jeder Arbeiter, der es mit seiner geistigen Fortbildung ernst nimmt, mit allen Kräften danach trachten, möglichst in den Besitz einer eigenen Bücherei zu kommen. Bücher vermitteln Wissen, Wissen erzeugt Bildung, und Bildung macht frei! Durch unsere eigene geistige Fortbildung können wir, jeder an seinem Teil, beitragen zur Befreiung der Arbeiterklasse.

U. Gr.

Eine Rundfrage an die Unorganisierten.

Es ist uns nicht fremd, daß die Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft Grenzen hat. Sie liegen in der sozialen, politischen, weltanschaulichen Befangenheit, von der auch der wissenschaftlich tätige Mensch nicht frei ist. Die Grenzen machen sich um so stärker geltend, je enger ein wissenschaftliches Forschungsgebiet den Regionen sozialer und politischer Gegenstände benachbart ist. Schwankender Boden in diesem Sinne sind noch immer alle Zweige der Sozialwissenschaften, unter ihnen vor allem die als besondere Gebiete wissenschaftlichen Forschens noch im Jugendstadium stehende Soziologie und Sozialpsychologie. Wir sind daher bereit, Forschern, die sich in diese Gebiete begeben, mit größter Toleranz zu begegnen. Häufig genug trifft hier der Fall ein, daß Ergebnisse wissenschaftlicher Forscherarbeit im Widerspruch stehen zu unsern eigenen Anschauungen und Forderungen und sich in Uebereinstimmung befinden mit den Anschauungen und Forderungen unserer Gegner, der Arbeitgeber. Wir sind aber weit entfernt, uns darüber moralisch zu entrüsten oder darum empört zu sein, weil sich das Unternehmertum solche Folgerungen wissenschaftlicher Arbeit zunutze macht. Wenn auch der umgekehrte Fall ist häufig genug, so daß wir durchaus auf unsere Rechnung kommen, wenn wir das Bedürfnis haben, unsere Forderungen durch Ergebnisse der Forschung zu stützen. Wie gesagt: Wir kennen und achten die im Menschlichen liegenden Grenzen wissenschaftlicher Objektivität.

Einen ungewöhnlichen Fall, der sich einer solchen toleranten Beurteilung entzieht, scheint Professor Dr. Dunkmann zu repräsentieren. Er ist auch in Gewerkschaftskreisen nicht unbekannt als beinahe unvermeidlicher wissenschaftlicher Redner auf Unternehmertagen, als wissenschaftlicher Berater des Dinst und Leiter des von den Arbeitgeberern protegierten Instituts für angewandte Soziologie. Neben dieser engen Verbindung mit Instituten, die im Dienst der Kampfortorganisationen der Unternehmer stehen, ist auffallend, daß alle Äußerungen Dunkmanns, die er in der Öffentlichkeit — nicht als Politiker oder Parteimann im sozialen Kampf, sondern als Gelehrter — vernehmen läßt, in jedem Fall theoretische Begründungen aktueller Unternehmerforderungen und Leitgedanken für Bestrebungen des in Kampfverbänden organisierten Arbeitgebertums darstellen. Dunkmann war auch wiederholt genötigt, die Wissenschaftlichkeit seiner Produktionen lebhaft gegen heftige Zweifel aus allen Lagern zu verteidigen.

Wir haben uns bisher nicht mit ihm und seinen Arbeiten beschäftigt. Teils aus Toleranz, teils aus anderen Gründen. Jetzt jedoch ist der Gesamtfall Dunkmann durch einen Spezialfall bereichert und gekennzeichnet worden, den auch wir nicht, wie es sonst unsere Gewohnheit ist, einfach „zu dem übrigen legen“ können. Herr Dunkmann gibt Unterrichts-Briefe des Instituts für angewandte Soziologie heraus, deren Serie A die besondere Bestimmung hat, „zur Einführung in die Theorie und Praxis der Arbeiterbewegung“ zu dienen. Was dort einführend über Theorie und Praxis der Arbeiterbewegung gelehrt wird, kann man nicht beschreiben. Das muß man gesehen haben.

Dem fünften Brief dieser Serie liegt eine „Rundfrage an die Arbeiterschaft“ bei. Mit der Rundfrage erreicht

nun Professor Dunkmann jenen Grad von Deutlichkeit, bei dem Zweifel über die Zweckbestimmung seiner Arbeit überhaupt nicht mehr möglich sind. Es handelt sich in der Rundfrage um die Frage der Monopolstellung der Gewerkschaften. „Die Frage ist“, heißt es in dem Flugblatt, „ob die Gewerkschaften als Vertreter von nur dem dritten Teil der Arbeiterschaft das alleinige Vertretungsrecht der gesamten Arbeiterschaft in Anspruch nehmen dürfen. Diese Frage ist sowohl vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt, wie vom moralischen Standpunkt der Unorganisierten aus von allergrößter Bedeutung.“

Um nun Material zu einer (vermutlich wissenschaftlichen) Beurteilung dieser Frage beizubringen, erläßt das Institut für angewandte Soziologie (gez. Professor Dunkmann) eine Rundfrage an die deutsche Arbeiterschaft: „Was hindert den Unorganisierten, sich den Gewerkschaften anzuschließen?“

Damit wendet sich das Institut an die Arbeiterschaft, sei sie organisiert oder unorganisiert, mit folgender Bitte: Jeder Arbeiter, dem dieses Flugblatt in die Hand fällt, wird aufgefordert, seine Meinung über diesen Punkt zu sagen, er soll nicht seine eigene Stellung zu den Gewerkschaften etwa darstellen, er soll sagen, wie er das Verhalten der Unorganisierten beurteilt, aus welchen Gründen sie hauptsächlich nach seiner Meinung fernbleiben. In Betracht kommen hauptsächlich folgende Gründe:

1. weil tatsächlich viele Arbeiter kein Verantwortungsgefühl haben, also tatsächlich minderwertig sind;
2. weil viele Arbeiter sich grundsätzlich von aller Politik fernhalten und ihre Ruhe lieben, sonst aber sehr verantwortungsvolle Menschen sind;
3. weil viele Arbeiter den Aufregungen und dem Terror der gewerkschaftlichen Agitation aus dem Wege gehen;
4. weil sie grundsätzlich den Wirtschaftsfrieden suchen;
5. weil sie aus Gründen religiöser und anderer weltanschaulicher Einstellung sich zurückhalten.

Der Nachdruck liegt auf der Frage, welche von den genannten Gründen hauptsächlich in Frage kommen.

Die Art dieser Fragestellung läßt erkennen, welche Antworten dem Institut erwünscht sind. Warum soll der Arbeiter nicht seine Stellung zu den Gewerkschaften darstellen, sondern nur sagen, wie er das Verhalten der Unorganisierten beurteilt? Warum wird die Fragestellung somit nur bezogen auf die eine Seite dessen, was man die Monopolstellung der Gewerkschaften nennt, nämlich auf die Lage der Unorganisierten? Warum wird sie nicht ausgedehnt auf die Befragung der Organisierten über die Berechtigung des Anspruchs der Gewerkschaften auf eine öffentlich-rechtliche Befugnis zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen? Die von Dunkmann formulierten Fragen sind Suggestivfragen, die die Aussage des Zeugen vorwegbestimmen, und sie bilden daher keine Grundlage zur Beibringung objektiven Materials. In dieser Form gestellt, werden die Fragen vornehmlich von Unorganisierten beantwortet werden, womit das eingehende Material wiederum einseitig bestimmt wird. Dunkmann muß als angeblicher Psychologe von Fach wissen, daß seine Fragestellung solche Folgen haben muß. Bedenklich erscheint uns auch, daß nur „die besten“ (nicht alle) Antworten veröffentlicht und mit 10 M. honoriert werden sollen. Nach welchen Grundsätzen wird bestimmt werden, welches die besten Antworten sind und wer bildet das Richterkollegium in diesem Wettbewerb um den Preis für die beste Vertretung der Auffassung der Unorganisierten?

Dieses Vorgehen steht jenseits aller Grenzen wissenschaftlichen Arbeitens. Der Fall Dunkmann ist daher auch kein Fall der Gewerkschaftsbewegung, sondern ein Fall der Wissenschaft. Die Gewerkschaften brauchen diese Methode nicht zu fürchten. Sie haben ihre Bedeutung gegen andere, respektablere Gegner durchgesetzt, denen der Geist wissenschaftlicher Lauterkeit nicht so wesenfremd war, wie Dunkmann. Aber der Kredit der Wissenschaft ist gefährdet, wenn ihre Kreise es nicht verstehen, derartige Gestalten aus ihrer Mitte auszuschließen, denen selbst die „Methoden der modernsten Wissenschaft“ nicht die Kraft geben, die Wahrheit um ihrer selbst willen zu suchen.

Proletariat und Bürgerkrieg in China.

Die chinesische Südmarmee ist auf Schanghai marschiert und hat die Stadt ohne große Schwierigkeiten eingenommen. Den langen Weg an die Küste hat die Südmarmee — auch Kantonomiee genannt — trotz vieler Hindernisse überraschend schnell zurückgelegt. Dies ist in hohem Maße der Gerechtigkeit der Bevölkerung sowie der Tathilfe der Arbeiterschaft zu verdanken. Die Gegner der Südmarmee wurden durch Massenstreiks demoralisiert und gebunden. Das trifft insonderheit auf Schanghai zu, wo schon seit vielen Wochen ein Aufstand den andern ablöst. Die Arbeiter ließen bekanntgeben, sie wollten durch die Arbeitsruhe nur die Siege der Südmarmee feiern; ihre Gegner aber meinten, daß das nichts als ein Bohren von innen sei. Der Verteidiger von Schanghai, der „Marshall“ Sunshuanfang, ließ, um die Ausstände zu unterdrücken, Dutzende von Streikenden kurzerhand enthaupen. Freilich ohne irgendeinen Erfolg. Sun wird inzwischen wohl seinen Kopf nordwärts in Sicherheit gebracht haben.

Die Zuneigung weiter Volkskreise wie auch die Tatabereitschaft der Proletariat kommt nicht von ungefähr. Die Südmarmee ist das militärische Werkzeug der großen nationalen Bewegung, deren parteimäßiger Ausdruck der Kuomintang, die Nationale Volkspartei, ist. Die Partei wurde von dem vor 2 Jahren verstorbenen Dr. Sunjatsen, dem Führer, nein dem Propheten des neuen China, begründet. Der oberste Programmpunkt der Partei ist die Unabhängigkeit und Gleichberechtigung Chinas. Wie stark auch die der Partei anhängenden Volkskreise getrennt sein und wie immer sie sich zum Kuomintang stellen mögen, in diesem Programmpunkt sind sie sich einig. Ueber die Schwierigkeit dieser Forderung Betrachtungen anzustellen, ist nicht Sache der Unhängermasse. Und es ist auch schier unmöglich, festzustellen, wie die Volkspartei ihr oberstes Ziel zu erreichen gedenkt, da sie noch ganz Propaganda, ganz Bewegung ist. Erst wenn sie einen gewissen Ruhepunkt erlangt hat, wird die Verwirklichung des Zieles klarer werden, und außer-

dem werden sich große Schwierigkeiten zeigen: die Trennung der Geister in der nationalen Bewegung, der Kampf der Klassen wird dann beginnen.

Vorderhand werden noch Fabrikanten und Arbeiter, Händler und Kulis, Beamten und Studenten durch den nationalen Ritt in der Bewegung zusammengehalten, weil jede Schicht glaubt, einen besonderen Grund zur Abneigung gegen das Ausländertum zu haben. Zu der — wirklich oder eingebildeten — Benachteiligung durch die Fremden fügt sich das bittere Gefühl des Patrioten, im eigenen Lande nicht Herr, sondern Mensch zweiter Klasse zu sein. Die Abneigung, der Haß wendet sich gegen die Kreise, die im Verdacht stehen, die Vorrechte der Fremden zu stützen. Und dessen werden die Bureaucratie in Peking und eine Anzahl Generale für schuldig gehalten.

Das Industrieproletariat wird aus gewichtigen Gründen bestimmt, an der nationalen Bewegung teilzunehmen und ihr vollen Sieg zu wünschen. Von Chinas wimmeln die Millionen entfallenen sieben Zehntel auf die Landwirtschaft. Die Bauernschaft setzt sich bis auf 10 bis 20 v. H. aus kleinen Bodenbesitzern zusammen. Sie bebauen ihr fabelhaft kleines Stückchen Boden mit der Familie ohne neuzeitliche Werkzeuge, oft mit den bloßen Händen. Da der Boden nicht einmal genug Nahrung für die Alten liefert, müssen Söhne und Töchter im Handwerk oder in der neuen Industrie Unterkunft suchen. Das ständig starke Angebot von arbeitswilligen und hungernden Menschen nützen die Besitzer der neuen Fabriken weidlich aus. Gewiß führen auch die im chinesischen Handwerk Beschäftigten ein entsetzlich armeliges Dasein; aber sie werden doch als zur Familie des Meisters gehörig betrachtet und behalten ein Dach über dem Kopf, auch wenn mal nichts zu tun ist. Davon ist bei den Fabrikarbeitern nicht die Rede. Ist keine Arbeit vorhanden, werden sie entlassen, und wenn ihnen, wie so oft, ein Unfall zustoßt, mögen sie sehen, wo sie bleiben. Zu allem einen Lohn, der nicht reicht, die Schreie des Magens zu stillen.

In der größten Industriestadt Chinas, in Schanghai, werden den Textilarbeitern 30 bis 50 Cent oder 60 bis 100 ϕ pro Tag gezahlt. Der durchschnittliche Monatslohn mag 24 M. betragen. Der Tagelohn der Kinder schwankt zwischen 20 und 50 ϕ . Es wird 11½ bis 15 Stunden an jedem der sieben Wochentage geschafft. Zeit und einen Raum für Mahlzeiten gibt es nicht. Weder ist von Arbeiterchutz noch von Sicherheitsmaßnahmen die Rede. Von einigen Firmen werden bei ganz schweren Unfällen bis zu 100 M. Entschädigung gezahlt, doch besteht hierfür keinerlei Verpflichtung. Kinder von 12 Jahren und Frauen sind in allen Fabriken zahlreich zu finden. Die Frauen bringen mitunter ihre Säuglinge mit in die Fabrik, obwohl es durch Anschlag untersagt ist. Wenn es in der Stadt mit den besten Arbeitsbedingungen derart steht, kann man sich leicht denken, wie sie anderwärts beschaffen sind.

Das schlimmste Los scheint den Rickschaleuten beschied zu sein. Es sind diese Leute, die man im fernen Osten allerwärts mit einem zweirädrigen Wägelchen trifft, womit sie Menschen und Fracht befördern. Sie mieten sich die Rickscha für etwa 20 ϕ den Tag. Bringen sie den Wagen nicht zu einer bestimmten Zeit wieder, werden sie bestraft. Eine französische Firma bestraft die armen Teufel damit, daß sie sie die ganze Nacht in einen dunklen Raum sperrt oder ihnen gewaltsam Salzwasser in den Mund schütten läßt. Wenn die Rickschaleute in Wind und Wetter den ganzen Tag mit einem meist zenters schweren Wagen herumgerannt sind, haben sie, wenn es hoch geht, 60 ϕ übrig.

Wer da nun meint, in China sei das Leben ungeheuer billig, der irrt sich gewaltig. Um in Schanghai das armeligste Leben einer zweiköpfigen Familie zu fristen, sind 32 M. im Monat nötig. Einem Textilarbeiter kosten ein Paar Lederchuhe den halben Monatslohn, ein minderwertiger wollener Ueberzieher den Vierteljahreslohn, ein Kilo Schweinefleisch oder Pöpel einen Tagelohn. An dergleichen kann aber der chinesische Fabrikarbeiter gar nicht denken. Dreiviertel seines Einkommens muß er für seine aus Reis und ein wenig Fisch bestehende Nahrung aufwenden. Da für eine einigermaßen menschenwürdige Wohnung kein Geld vorhanden ist, muß mit Häuten vorlieb genommen werden, die sich die Arbeiter oder die Fabrikanten auf den Schutthäufen in der Umgebung der Fabrik errichten. Die Häuten sind aus Bambusrohr, Stroh, Gips und Erde zusammengefügt. Die blanke Erde bildet den Zimmerboden. Keine Wasserleitung, keine Kanalisation, Regen und Wind haben freien Zutritt durch die vielen Löcher. Um die Klauen herum Pfützen, Kehrichthaufen und anderer menschlicher Abfall. Sie und da brennt die Polizei, um der öffentlichen Gesundheit willen, die Buden nieder. In ein paar Tagen sind sie wieder aufgebaut. Denn wo sollen die armen Teufel hin?

Unter solchen Zuständen haben nun zwar alle Arbeiter zu leiden, ob sie bei einem chinesischen oder fremden Unternehmer schaffen. Was aber den Haß gegen die ausländischen Unternehmer besonders entfacht, ist die menschenunwürdige Behandlung. Die fremden Firmen stellen meist Ausländer als Meister an. Sie sind zuweilen mit Stöcken, wenn nicht gar mit Schießseifen bewaffnet. Den ausländischen Meistern ist es schwer, ja unmöglich, die Arbeiter beim Namen oder Gesicht zu unterscheiden. Dadurch wird der Arbeiter entpersönlicht, entmenslicht; er bildet für den Vorgesetzten nichts als eine Nummer. Und demgemäß wird der Arbeiter bewertet, das heißt, nicht viel anders als ein Hausier.

Dagegen bäumt sich, wie leicht begreiflich, der chinesische Arbeiter auf. Es kommt zur Beschwerde, zum Streit, schließlich zu dem Versuch, bei Gericht Hilfe gegen die Entwürdigung oder Uebervorteilung zu suchen. Hierbei wird der Arbeiter aufs neue gewahrt, daß er eben nichts als ein Mensch zweiter Klasse ist. Die Klage gegen einen ausländischen Vorgesetzten muß beim Konsulargericht vorgebracht werden. Selbst wenn der arme Teufel Geld und Zeit für das umständliche Verfahren aufbrächte, hätte er nichts gewonnen, weil ihm das Konsulargericht schwerlich Recht gegen einen Ausländer gibt. Was Wunder, daß der chinesische Proletariat die Ausländer und ihre Vorrechte verabscheut.

Gegen die unsagbar elenden Arbeitsbedingungen und die entwürdigende Behandlung suchen die Proletariat Abhilfe durch die Organisation. Wenn das Maß der

Drangsal voll war, griffen sie zum Streik. Die gewerkschaftliche Tätigkeit wie die Teilnahme an einem Ausstand konnte die Freiheit, wenn nicht den Kopf kosten. In der Verfolgung mißliebiger Arbeiter zeigten sich die ausländischen Unternehmer und ihre Behörden in den Niederlassungen ebenso niederträchtig wie die einheimische Obrigkeit. In die Nacht des Elends und die Rechtlosigkeit fiel vom Süden her ein verheißender Strahl. Dort, wo der Kuomingtang, die Nationale Volkspartei, herrscht, war die Bildung von Gewerkschaften erlaubt, ja ihnen eine gesetzliche Grundlage gegeben und die Gewerkschaftsmitglieder gegen Maßregelung geschützt. Noch mehr. Was die immerwährend getretenen Fabrikarbeiter fühlen und erleben, das findet in dem Programm des Kuomingtang seinen förmlichen Ausdruck. Ueberdies verfügt die Volkspartei über den Willen und die Macht, die stille heiße Sehnsucht der Proletariat zu verwirklichen. Zu verwirklichen gegen die schlaffüchtige Regierung in Peking wie gegen das verhaßte Ausländerum.

Die Einzelheiten des Programms der Kuomingtang kritisch zu prüfen, ist den schlichten Proletariern nicht gegeben. Ihnen genügt es, daß sie eine Partei haben, die ihrem Sehnen entspricht und die bereit ist, die unerträgliche Drangsal zu mildern. Einer solchen Partei opfern sie ihre Zeit, Kraft, ja, das Leben. Dieser Opferwilligkeit verdankt die Südamree einen guten Teil ihrer Erfolge.

F. K.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Gau 4 (Pommern).

Die Gaukonferenz am 10. April in Stettin hat von den Bewerbern um die Gauleiterstelle den Kameraden Gerhard Schröder, Stettin, zum Gauleiter gewählt. Kamerad Schröder hat seine Tätigkeit sofort aufgenommen. Alle für die Gauleitung bestimmten Zuschriften sind zu richten an Gerhard Schröder, Stettin, Pestalozzistraße 40, part.

Allen übrigen Bewerbern spricht der Zentralvorstand hiermit seinen Dank aus. Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Aus Rheinland-Westfalen. Für das Verhandlungsgebiet des Rheinisch-Westfälischen Baugewerbeverbandes, Sitz Essen, wozu 25 Zahlstellen unseres Verbandes gehören, hatten die am 2. April stattgefundenen Verhandlungen zu keinerlei Verständigung geführt. Das unter dem Vorsitz des stellvertretenden Schlichters, Klostermann, gebildete Tarifamt mußte deshalb über alle Streitfragen entscheiden, was um so schwieriger war, da die Arbeitgeber auf einen 3prozentigen Lohnabbau beharrten. Nach zirka 13stündigen Verhandlungen wurde über alle noch bestehenden Differenzen entschieden. Danach wird der Lohn in der Ortsklasse I vom 15. April an um 9 % erhöht, mit Gültigkeit bis 31. März 1928. Die Ortsklassenzahl wurde von 7 auf 5 verringert. Der Maurerecklohn beträgt in Ortsklasse I 1,14 M, die Zimmerer und Einschaler erhalten in diesem großen Gebiet einen um 3 % höheren Lohn, somit 1,17 M. Die Spanne der einzelnen Ortsklassen beträgt 93, 95, 88 und 80 % zu der Ortsklasse I. Die Löhne der 17- bis 18jährigen Facharbeiter sollen 80, die der 18- bis 19jährigen 95 % des Vollarbeiters betragen. Die Lehrlingsentschädigung ist wie folgt vereinbart: 1. Lehrjahr 20 %, 2. Lehrjahr 35 %, 3. Lehrjahr (1. Halbjahr) 50 % und 3. Lehrjahr (2. Halbjahr) 60 %. Die übrigen Bestimmungen des Tarifs wurden ebenfalls durch Vereinbarung oder durch Entscheidungen des Tarifamts erledigt. Eigenartig berührt es, daß die Unparteiischen die Ueberstundenzuschläge mit nur 12 % festlegten. Die Erklärungsfrist läuft bis 16. April.

Im rheinischen Gebiet, wo die Parteiverhandlungen am 5. April stattfanden, verlangten die Arbeitgeber ebenfalls ein Lohnabbau, so daß auch für dieses Gebiet, das unter dem Vorsitz des Rechtsanwalts Dr. Kall, Köln, gebildete Tarifamt zu entscheiden hatte. Dort besteht noch die besondere Schwierigkeit, indem für das Gebiet Bonn, Aachen, Koblenz und Trier die Arbeitgeber sich einen unter der Fuchtel der Industrie stehenden Westmarkverband gegründet haben, der dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe noch nicht beigetreten ist. Diese Arbeitgeber waren trotz Ladung der Verhandlung vor dem Tarifamt ferngeblieben, so daß nur für das Ortsklassengebiet I, wozu die Gebiete Köln, Düsseldorf, Bergisches Land und Arefeld gehören, entschieden werden konnte. Dem von den Arbeitgebern geforderten 3prozentigen Lohnabbau setzte das Tarifamt mit den Stimmen der Arbeitervertreter eine Lohnerhöhung vom 12. April an um 7 %, und vom 8. September 1927 an um weitere 2 %, also insgesamt von 9 %, entgegen. Der Lohn der Zimmerer und Einschaler, der auch in diesem Gebiet 3 % über dem Maurerlohn liegt, beträgt somit vom 12. April ab 1,23 M und vom 8. September ab, gültig bis zum 31. März 1928, 1,25 M. Die Jugendlichen im Alter von 17 bis 18 Jahren sollen 80 %, die 18- bis 19jährigen 95 % erhalten. Ueber die sonstigen tariflichen Streitfragen soll eine spätere Sitzung des Tarifamts entscheiden.

Die Verhandlungen im Siegerland gestalteten sich ebenfalls sehr schwierig, da dort die Abgrenzung des Verhandlungsgebietes und die Einreichung der einzelnen Orte große Schwierigkeiten bereiten. In der Lohnfrage hat das Tarifamt entschieden, daß der Lohn vom 19. April ab bis zum 7. September um 6 %, von 92 auf 98 %, erhöht wird. Die Lehrlingsentschädigung soll die gleiche bleiben wie bisher.

Die Arbeitgeber im Verhandlungsgebiet Westfalen-Ost und Lippe sind eine Marke für sich. Ihre Forderungen: 5 % Lohnabbau, Versetzung der einzelnen Orte in eine niedrigere Ortsklasse, würden Lohnkürzungen von 20 bis 30 % bringen. Die zweimaligen Verhandlungen und die zwei Sitzungen des Tarifamts haben die Parteien noch nicht wesentlich nähergebracht. Nunmehr soll am 21. April das Tarifamt erneut zusammentreten.

Die Unternehmerverbände haben sowohl den Schiedsspruch für das rheinische Gebiet als auch den für das westfälische Industriegebiet abgelehnt. Ueber beide Gebiete wird nunmehr das Haupttarifamt zu entscheiden haben.

Lohnverhandlungen in der Provinz Sachsen. Da eine Vereinbarung über den Lohn unter den Parteien ausgeschlossen war, hatte am 11. April das Tarifamt zu entscheiden. Nach langer Verhandlung fiel es mit 7 zu 4 Stimmen folgenden Schiedsspruch: „Der Geltungsbereich der bezirklichen Vereinbarungen bleibt unverändert. Die Bezirkslohnstafel wird mit Wirkung vom 14. April folgendermaßen geändert: In den Klassen Magdeburg, Sonderklasse und Klasse I wird auf den jetzt gültigen Facharbeiterlohn ein Aufschlag von 8 %, in den Klassen II und III von 7 %, in Klasse IV von 6 % und in Klasse V von 5 % gewährt. Mit Wirkung vom 29. September 1927 wird ein Zuschlag von 3 % für den Facharbeiterlohn aller Klassen gewährt. Auf die übrigen Arbeiterkategorien verteilen sich diese Zuschläge prozentual. Die Einführung einer besondern Werkzeugzulage neben dieser Erhöhung wird abgelehnt, sie ist in den Aufschlägen enthalten. Es wird empfohlen, das besondere Lohnabkommen für das Ammoniakwerk Merseburg auf alle Wohn- und Industriebauten des Ammoniakwerkes auszuweiten. Ob darüber hinaus die Stadt Merseburg in dieses Abkommen einbezogen werden soll, muß den Parteien überlassen bleiben, da eine Änderung der Bezirkslohnklasseneinteilung vor Kündigung des jetzigen Abkommens nur im Einvernehmen beider Parteien vorgenommen werden kann.“ Die Erklärungsfrist ist bis zum 15. April festgesetzt.

Lohnverhandlungen in der Provinz Brandenburg. Die bezirklichen Verhandlungen der Tarifparteien unter sich führten zu keinem Ergebnis. Die Unternehmer lehnten jede Lohnerhöhung ab. Am 11. April trat das Tarifamt zusammen. Der Versuch, die Parteien zu einer Vereinbarung zu bringen, scheiterte an der Einstellung der Unternehmer, die wieder eine Lohnerhöhung ablehnten. Das Tarifamt fällte einen Schiedsspruch, der bezüglich der Löhne der Facharbeiter besagt: Der Spitzenstundlohn in den Lohnklassen 1, 2 und 3 erhöht sich vom 20. April an um 4 %, vom 1. Oktober an um weitere 2 %. In der Begründung des Schiedsspruches wird gesagt, daß die Unparteiischen unter Würdigung der Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß im Mai 1926 ein Abbau in den Lohnklassen 2 und 3 erfolgte, eine Lohnregelung wie angegeben für angemessen erachtet werde. Die Erklärungsfrist ist bis zum 16. April festgesetzt.

Lohnverhandlungen und Vereinbarung für Schlesien, Bezirk Breslau. Das Tarifamt für Schlesien tagte am 7. April, um über die Löhne für den Bezirk Breslau zu entscheiden. Die Parteien einigten sich dahin, daß für die Zahlstellen Breslau und Deutsch-Lissa der Stundenlohn vom 8. April an um 5 % erhöht wird, so daß er 110 % beträgt; vom 30. September an erhöht er sich nochmals um 3 %, so daß der Endlohn 113 % beträgt. Für die Zahlstellen Liegnitz, Neurode und Waldenburg werden die Löhne vom 8. April an um 5 % und vom 30. September an um 2 % erhöht, so daß der Endlohn für Liegnitz 99 %, für Neurode 98 % und für Waldenburg 101 % beträgt. Für alle übrigen Zahlstellen des Bezirkes erhöht sich der Stundenlohn vom 8. April an um 4 %, vom 30. September an um weitere 2 %. Diese Lohnfestsetzung gilt bis zum 31. März 1928. Ueber Sonderzulagen für die Zahlstellen Obernitz, Trebnitz und Striegau wurde noch nicht entschieden.

Lohnverhandlungen in Baden. Nach vorangegangener Verhandlung der Parteien zur Festsetzung der Löhne, bei der eine Verständigung nicht erfolgte, tagte am 6. April das Tarifamt. Es fällte einstimmig einen Schiedsspruch, der besagt: „Mit Wirkung vom 13. beziehungsweise 14. April 1927 werden die Löhne der Facharbeiter im Baugewerbe in der Spitze wie folgt erhöht: 1. Tarifgebiet Mittel- und Oberbaden in Ortsklasse 1 auf 117 %, in 2 auf 115 %, in 3 auf 112 %; 2. Tarifgebiet Unterbaden, in Ortsklasse 1 auf 120 %, in 1a auf 119 %, in 2 auf 113 %, in 3 auf 110 %, in 4 auf 105 %, in 5 auf 98 %. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 1928. Die Erklärungsfrist läuft am 13. April 1927 ab.“

Lohnverhandlungen für die Provinz Hannover. Am 8. April wurde über die Lohnhöhe im Tarifamt für das Tarifgebiet Hannover verhandelt. Das Tarifamt lehnte die Anträge auf Verringerung von Lohnklassen ab, es entschied nur über den Stundenlohn, und zwar: Der Stundenlohn für Facharbeiter in der Gruppe A wird ab 7. April auf 1,15 M und ab 29. September 1927 bis zum 31. März 1928 auf 1,17 M festgelegt. Der Lohn in der Gruppe B und C I wird um 5 % und für die Zeit ab 29. September 1927 um weitere 2 %, in der Gruppe C II um 4 % und ab 29. September um weitere 2 %, in den Gruppen D und E um 3 % und ab 29. September um einen weiteren Pfennig erhöht. Die Verkehrszulage für den Stadtbereich Hannover bleibt unberührt und unverändert. Die Erklärungsfrist ist bis zum 13. April 1927 festgelegt. Nach dieser Entscheidung des Tarifamtes würden die Löhne nach den 6 Lohnklassen betragen vom 7. April 1927 an 115, 109, 101, 97, 85 und 74 %; vom 29. September 1927 bis zum 28. März 1928: 117, 111, 103, 99, 86 und 75 %.

Verhandlungen und Entscheidung des Tarifamtes in Pommern. Am 6. April und an den folgenden Tagen wurde über die Neuordnung des Lohnstandes verhandelt und entschieden. Die Parteien vereinbarten zu Beginn der Verhandlungen, wenn im Tarifamt eine qualifizierte Mehrheit bei den Entscheidungen zustande kommt, daß diese Entscheidungen endgültig sein sollten. Die Parteien ermächtigten weiter das Tarifamt, gegebenenfalls eine Lohnregelung bis zum 31. März 1928 zu treffen. Ein Schiedsspruch, der mit 7 gegen 4 Stimmen gefaßt wurde, regelt die Lohnklassen wie folgt: Außer dem Lohngebiet Groß-Stettin werden folgende Lohngruppen geschaffen: Lohngruppe A, bestehend aus den Lohngebieten Anklam, Greifswald, Kolberg, Rostin, Sagard-Saghiß, Stargard, Stolp, Stralsund und Swinemünde; Lohngruppe B, bestehend aus dem Lohngebiet Jahnitz-Löcknitz-Pasewalk-Torgelow und Uckermünde; Lohngruppe C, bestehend aus den Lohngebieten Barth, Belgard, Bütow, Cammin, Demmin, Gart a. d. O., Gollnow, Greifenhagen, Grimmen, Laffen, Lauenburg, Naugard, Neustettin, Pyritz, Rügen, Treptow a. R., Usedom, Wolgast und Wollin; Lohngruppe D, umfassend das restliche Vertragsgebiet, mit Ausnahme des Lohngebietes Polzin. Die Entscheidung über die Eingruppierung des Lohngebietes Polzin wird verlagert. Ueber die Lohnhöhe besagt der Schiedsspruch: Vom 7. April an bis einschließlich 12. Oktober gelten folgende Stundenlöhne für Facharbeiter: Groß-Stettin 112 %, Lohnklasse A 98 %, Lohnklasse B 94 %, Lohnklasse C 84 % und Lohnklasse D 76 %. Vom 13. Oktober an gelten folgende Löhne: Groß-Stettin 116 %, Lohnklasse A 102 %, Lohnklasse B 97 %, Lohnklasse C 87 % und Lohnklasse D 78 %. Der Schiedsspruch besagt dann weiter: Soweit einzelne Arbeiter bereits höhere Löhne erhalten, als sich aus der vorliegenden Regelung ergibt und soweit in einzelnen Lohngebieten höhere Löhne gezahlt werden, dürfen diese nicht herabgesetzt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Bezahlung in Kolberg und Swinemünde.

Lohnverhandlungen im Unterweser-Emsgebiet. Verhandlungen der Parteien unter sich führten zu keiner Verständigung. Am 11. April trat das Tarifamt zusammen. Es entschied: Der Bezirkslohn- und Arbeitstarif für das Unterweser- und Emsgebiet vom 25. Januar 1923 wird für den sich aus seinem § 1 in Verbindung mit § 4 ergebenden Geltungsbereich mit den noch zu vereinbarenden Änderungen übernommen. Der Bremer Lohn für Facharbeiter wird von der laufenden Lohnwoche an um 6 %, vom 1. Oktober 1927 an mit Geltung bis zum 31. März 1928 um weitere 3 % erhöht. Zulagenklasse I: Alle Zuschläge im bisherigen Tarifstarif bleiben unverändert mit folgenden Ausnahmen: a) für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 % gezahlt. Neue Zulagen und Zuschläge werden nicht eingeführt. Für Wilhelmshaven, Embden, Bremerhaven und Oldenburg werden die gleichen Lohnzuschläge gewährt wie für Bremen. Juist, Baltrum, Borkum, Wangerooge, Nordsee, Helgoland, Heselungen und Delmenhorst erhalten den Bremer Lohn, die genannten Inseln ohne Inselzuschlag. Zulagenklasse II: Das Verhältnis der Lehrlingsentschädigung zum Gesellenlohn bleibt unverändert, ebenso dasjenige der jugendlichen Bauarbeiter zum Gesellenlohn. Der Lohn für Facharbeiter wird in den Orten der Zuschlagsklasse III von der laufenden Lohnwoche an um 4 %, vom 1. Oktober 1927 an mit Geltung bis zum 31. März 1928 um weitere 2 %, in allen übrigen Orten (Zuschlagsklasse IV) in den gleichen Zeitabschnitten um 2 % beziehungsweise weitere 2 % erhöht. Erklärungsfrist ist bis zum 19. April 1927.

Lohnverhandlung in der Grenzmark. Am 11. April tagte das Tarifamt, um über die Höhe der Spitzenlöhne zu entscheiden, nachdem bezirkliche Verhandlungen erfolglos waren. Das Tarifamt fällte folgenden Schiedsspruch: „Der Spitzenlohn wird mit Wirkung von der kommenden Lohnwoche an für Maurer und Zimmerer, Kalk- und Steinträger und Bauhilfsarbeiter bis zum 7. September 1927 beziehungsweise zum Wochenschluß um 2 % die Stunde, von da an bis zum 31. März 1928 um weitere 3 % erhöht. Der Spitzenlohn der Tiefbauarbeiter bleibt bis zum 4. August 1927 der gleiche wie bisher und wird vom 5. August 1927 bis 31. März 1928 um 1 % pro Stunde erhöht.“ Das Tarifamt sagt in der Begründung des Schiedsspruches: „Das Tarifamt war der Ansicht, daß die jetzt bestehenden Löhne der jetzigen Wirtschaftslage und den jetzigen Lebensverhältnissen hinsichtlich der Bauhandwerker nicht angemessen seien. Im Frieden betrug nach den sachverständigen Schätzungen im Zusammenhalt mit den Entlohnungen der Parteien der tägliche Arbeitsverdienst 5,20 M bei zehnstündiger Arbeitszeit, der bei der jetzigen achtstündigen Arbeitszeit einen Stundenlohn von 65 % ergeben würde. In Anlehnung an die Reichsindezziffer und der jetzt in Kraft getretenen Mieterhöhung hat das Tarifamt eine Teuerungszulage von rund 45 % für angemessen angesehen, so daß sich ein Betrag von rund 94 % ergibt. Bei dieser Festsetzung hat das Tarifamt berücksichtigt, daß der Lohn einerseits nicht unbedingt den vollständigen Lebensunterhaltsbedürfnissen unter den schweren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen kann und daß andererseits auch der Lohn von den einzelnen Betrieben getragen werden muß.“ Nach diesem Schiedsspruch beträgt der Stundenlohn vom 15. April an in den Lohnklassen 94 %, 90 % und 83 %, vom 8. September an 97 %, 93 % und 86 %. Die Erklärungsfrist ist bis 16. April festgesetzt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Angerburg. Am 3. April fand hier eine Mitgliederversammlung statt. Zunächst wurde der Bericht des Gauleiters, wonach am 4. April Verhandlungen in Königsberg stattfinden sollten, besprochen. In den Verhandlungen soll als Vertreter der Zahlstelle Kamerad Kilow teilnehmen. Die Versammlung stimmte diesem Vorschlag zu. Anschließend berichtete der Kassierer über die Kassengeschäfte. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer für seine Tätigkeit Entlastung erteilt. Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 56, einschließlich 13 Lehrlinge. Zur Maifeier wurde ebenfalls Stellung genommen. Die Versammlung beschloß, daß alle Kameraden an der Maifeier teilnehmen sollten. Weiter wurde noch die Beitragsleistung der Kameraden, die nicht im Berufe beschäftigt sind, besprochen. Sie sollen entsprechend ihrem Stundenlohn Beiträge zahlen. Die nächste Versammlung soll am 1. Mai stattfinden. Um eine wirkliche Kontrolle der Kameraden durchzuführen, wurde beschlossen, daß der Versammlungsbesuch im Mitgliedsbuch bescheinigt werden soll.

Essen. Am 3. April, vormittags 10 Uhr, tagte im Gewerkschaftshaus unsere Funktionärsitzung für den gesamten Zahlstellenbezirk. 52 Funktionäre waren anwesend. Unter „Geschäftliche Mitteilungen“ wurden 2 Schreiben der KPD. und SPD., die auf den 1. Mai Bezug nehmen, verlesen; beide Parteien fordern die Gewerkschaften auf, sich an ihrer Demonstration zu beteiligen. Da der Ortsausschuß des ADGB. sich ebenfalls mit der Maifeier in

den letzten beiden Sitzungen beschäftigt hatte, berichteten die Kartelldelegierten über deren Verlauf. In der ersten Sitzung, im Februar, wurde vom Vorstand des Ortsausschusses ein Beschlus bekanntgegeben, die Maidemonstration den politischen Parteien zu überlassen; ohne Abstimmung wurde dieser Beschlus als angenommen erklärt. Hiermit waren unsere Kameraden nicht einverstanden und in der Delegiertenversammlung am 25. Februar wurde der Zahlstellen-vorstand beauftragt, schriftlich den Ortsausschuss zu er-luchen, eine gemeinsame Demonstration der freien Gewerk-schaften am 1. Mai zu veranstalten und den unter eigen-artigen Umständen gefassten Beschlus aufzuheben. Hier-mit beschäftigte sich eine Sitzung des Ortsausschusses am 28. März, mit dem Ergebnis, daß der alte Beschlus mit 45 gegen 25 Stimmen aufrechterhalten wurde. Im zweiten Punkt gab Kamerad Roether den Bericht über den außer-ordentlichen Verbandstag. Er schilderte in ausführlicher Weise, zu welchem Zweck derselbe einberufen war und erörterte an Hand des Vertrages die einzelnen Para-graphen. Der Berichtsfasser erklärte unter Beifall der Funktionäre, daß er dieses Nachwerk abgelehnt habe. In der Diskussion kamen eine Reihe von Kameraden zu Wort. Wie ein roter Faden zog sich durch die Diskussion die Meinung, daß der Verbandstag durch die Annahme des Vertrages seine alte Tradition und die Richtlinien mehrerer Verbandstage verlassen habe. Auch wurde die Verechtigung des Verbandstages über Annahme oder Ab-lehnung des Reichstarifvertrages zu entscheiden, bestritten. Eine Protesterklärung, die sich gegen die Annahme des Vertrages aussprach, wurde mit großer Mehrheit an-genommen. Anschließend berichtete unser Mitglied der Bezirkslohnkommission, Strattmann, über die bezirklichen Tarif- und Lohnverhandlungen am 2. April in Essen. Das ausgearbeitete Muster eines Reichstarifvertrages bis auf die geforderten Löhne, wurde gutgeheißen. Die Lohn-forderung wurde als zu bescheiden angesehen. Ueber den Vorschlag der Unternehmer, die Löhne um 9 % abzuhauen, waren die Funktionäre zum Teil enttäuscht, zum Teil löste der Vorschlag Heiterkeit aus. Das Ergebnis der weiteren Verhandlungen, die am 11. April stattfinden, soll ab-gewartet werden. Inzwischen sollen aber alle Vorbereitun-gen getroffen werden, um im Falle einer ungünstigen Ent-scheidung des Tarifamtes unserer Forderung den not-wendigen Nachdruck zu verleihen. Im dritten Punkt wurde die Beratung und Beschlusfassung über ein Orts-statut vorgenommen. Kamerad Strattmann erörterte in ausführlicher Weise die einzelnen Bestimmungen und empfahl zum Schluß, das Ortsstatut anzunehmen. Bevor in die Diskussion eingetreten wurde, wurden mehrere An-träge erledigt. Es wurde beantragt, dem Schriftführer das Mißtrauen auszusprechen, weil er sich geweigert hat, über die am 13. März stattgefundene Mitgliederversamm-lung einen Bericht für den Zimmerer zu schreiben. Der Antrag wurde nach sehr erregter Aussprache angenommen. In der nun beginnenden Diskussion über das Ortsstatut, wurden von einzelnen Rednern nur falsch verstandene Ausführungen des Berichtsfassers bemängelt. Am Schluß der Diskussion verwies der Berichtsfasser nochmals auf das den Funktionären gedruckt vorliegende Ortsstatut, in dem die einzelnen Bestimmungen so klar ausgeführt seien, daß Mißverständnisse nicht zu befürchten sind. Der Be-schlus, der am 10. April stattfindenden Mitgliederversamm-lung, das vorliegende Ortsstatut zur Annahme zu emp-fehlen, wurde mit 23 gegen 3 Stimmen angenommen. Ein Teil der Funktionäre hatte, da die Sitzung sich bis 3 Uhr hinzog, den Versammlungsraum schon verlassen.

— Um auch für unsere abseits wohnenden Kameraden und Berufsangehörigen mehr Interesse für die Organi-sation, außerdem aber auch um diese in den verschiedenen Orten für andere Aufgaben, Kommunale Politik usw. zu interessieren, wurde für den 19. März, abends 7 Uhr, im Lokale Beckmann für die Orte Horst-Emscher, Karnap und Brauck eine Zimmererverversammlung abgehalten. Zu der Versammlung war der Kamerad Strattmann als Referent erschienen. Im ersten Punkt der Tagesordnung sollte der neue Reichstarif erörtert werden. Leider mußte der Re-ferent erklären, daß er über den Inhalt des Reichstarifes offiziell noch nicht unterrichtet sei. Im zweiten Punkt wurde vom Kameraden Schmidt die Gründung eines Be-zirks für die drei obengenannten Orte mit regelmäßigen Versammlungen angeregt. Dies wurde von Kamerad Strattmann befürwortet, der auch nähere Auskunft, wie der Bezirk aufgebaut und welche Aufgaben der Bezirks-vorstand zu erfüllen habe, gab. Er hob besonders hervor, daß die Kameraden durch ihren Zusammenschluß in der Lage seien, ihre eigenen Interessen besser zu wahren. Die Kameraden müssen sich in den örtlichen Kartellen der Ge-werkschaften betätigen und versuchen, in kommunalen An-gelegenheiten, Bauausschüssen usw. bestimmend mitzu-wirken. Diesen Ausführungen wurde allseitig zugestimmt. Die Wahl des Bezirksvorstandes wurde sofort vorgenom-men. Es wurde beschlossen, jeden dritten Samstag im Monat, abends 7½ Uhr, im Lokale Beckmann, Ecke Deven- und Markensstraße, eine regelmäßige Mitgliederversamm-lung abzuhalten. 90 % der in den Orten wohnenden Kameraden waren in der Versammlung anwesend. Mit einem von dem neuen Bezirksvorsitzenden ausgebrachten Hoch auf den Verband, schloß dieser die Versammlung. In dem nachfolgenden gemächlichen Teil, wurde die Grün-dung des Bezirks in üblicher Weise gefeiert.

Nürnberg. Am 30. März fand im Café Merk eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung berichteten die Delegierten vom Verbandstag. Kamerad Streit gab den Situationsbericht und Kamerad Rappel erläuterte den Tarifvertrag. Die Dis-kussionsredner, kritisierten die Urlaubsregelung und be-sonders die Befugnis des Haupttarifamtes auf endgültige Entscheidung. Der Reichstarifvertrag bedeute im allge-meinen eine Verschlechterung für die Arbeiterschaft des Baugewerbes, er hätte von den Delegierten abgelehnt wer-den müssen. Es wird unsere Aufgabe sein, unsere Organi-sation so zu festigen und zu stärken, um bei gegebener Zeit die Fesseln zu sprengen, die uns der Tarifvertrag auferlegt. Zum zweiten Punkt: „Unsere bezirklichen Lohnverhand-lungen und unsere Forderungen“, wurde nach lebhafter Diskussion beschlossen, 1,50 M und 5.8 Werkzeugzulage zu

fordern. Als Lohnverhandlungskommissionsmitglieder wur-den die Kameraden Singer und Streit gewählt. Die Ver-handlungen finden am Dienstag, 5. April, in München im Sozialministerium statt. Hierauf konnte die gut besuchte Versammlung geschlossen werden.

Wiesbaden. (Jahresbericht.) Am Sonntag, 30. Januar, fand im Gewerkschaftshaus unsere Jahres-Hauptversammlung, verbunden mit der Neuwahl des Vor-standes, statt. — Vor Eintritt in die Tagesordnung er-freuten uns die Kameraden aus Dohheim mit einigen recht gut vorgetragenen Liedern und ernsten reichen Beifall. Der Vorsitzende erklärte hierauf, daß der frühere Kamerad Mehl satzungsgemäß laut § 22 Absatz 1 und 6 als aus dem Verbands und der Zahlstelle Wiesbaden ausgeschieden zu betrachten sei. Letzterer war in der Versammlung an-wesend. Der Vorsitzende stellte es der Versammlung an-heim, darüber zu beschließen, ob Mehl der Versammlung be-iwohnen dürfe oder das Lokal zu verlassen habe. Es ent-spann sich eine lange Auseinandersetzung zwischen Mehl, dem Vorstands und einigen Mitgliedern. Mehl verlangte, daß sich eine Kommission, bestehend aus dem Gauleiter, 3 Vor-standsmitgliedern und 2 aus der Versammlung gewählten Kameraden mit seinem Falle erneut beschäftigen sollen. Die Versammlung lehnte diesen Antrag ab und Mehl ver-ließ die Versammlung. Nach einer längeren Debatte, in der die Geschäftsführung des Vorsitzenden in der Versamm-lung vom 14. November 1926 kritisiert wurde, konnte end-lich zur Tagesordnung übergegangen werden. Aus dem Geschäftsbericht des Vorstandes, durch den Vorsitzenden in längerer und umfassender Weise erläutert, wurde die durch den Vorstand im Jahre 1926 geleistete Arbeit den Mitgliedern vor Augen geführt. In dem Bericht wurden die im Jahre 1926 geführten Verhandlungen, der Rückblick auf den Verbandstag, die große Erwerbslosigkeit unserer Kameraden in Stadt und Land hervorgehoben. Die rück-ständigen Verhältnisse am hiesigen Arbeitsamt und der Gewerkschaftshaus-Neubau wurden einer Kritik unter-zogen. Die Jugendbewegung innerhalb unserer Zahlstelle machte Fortschritte. Anschließend an den Bericht des Vor-standes gab der Kassierer seinen Kassenbericht. Dieser lag jedem Kameraden gedruckt vor und wurde nochmals vom Kassierer gewissenhaft erläutert. In der nun beginnenden Diskussion wurde von allen Rednern anerkannt, daß das Zusammenarbeiten des Vorstandes gut und für die Zahl-stelle erfolgreich gewesen ist. Allseitig wurde bedauert, daß es noch viele Kameraden gibt, die, trotzdem sie ein ganzes Jahr gearbeitet hatten, nicht die von der Versammlung vom 14. November festgesetzten Beiträge von 3 M, die zur Unter-stützung der erwerbslosen und ausgefallenen Kameraden zu Weihnachten benutzt wurden, noch nicht bezahlt haben. Es seien nur 210 M eingegangen. Man wird sich auch diese Zimmerer betrachten müssen und wird ihnen bei Gelegen-heit es mit gleicher Münze heimzahlen. Die Diskussion war sehr lebhaft und brachte manche Anregung, die dem neuen Vorstands mit auf den Weg gegeben wurde. Hierauf wurden dem Gesamtvorstande Entlastung erteilt. Nachdem die Entschuldigungsfrage des Vorstandes nach den alten Sätzen des Vorjahres erledigt war, wurde zur Neuwahl des Vorstandes geschritten. Die alte Vorstand wurde fast einstimmig wiedergewählt. Nur in der Besetzung des 2. Kassierers und des 2. Schriftführers trat eine Änderung ein. Zum Schluß der Versammlung, die von 53 Mit-gliedern besucht war, brachten unsere Sänger noch einige Lieder zum Vortrag. Mit einem Hoch auf den Verband wurde die Versammlung geschlossen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Mar Hecht t. Der Vorsitzende des Verbandes der Kupferschmiede erlag am 31. März im Alter von nur 52 Jahren einem Schlaganfall. Mit ihm ist ein tüchtiger Gewerkschaftsführer geschieden, der nicht nur seinem Ver-band, sondern der gesamten Arbeiterbewegung gute Dienste geleistet hat. Sein Wirken sichert ihm dauerndes Gedenken.

Inflationsverluste der Gewerkschaften. 150 Millionen Mark. In seiner Rede über das Notgesetz kam der Kollege Graßmann im Reichstag auch auf die Infla-tionsverluste der Gewerkschaften zu sprechen. Er konnte dort folgendes feststellen: „Man hat in den verfloßenen Wochen vom Elend der Kleinrentner und der durch die Inflation Geschädigten gesprochen. Niemand aber hat in diesem Hause hier bisher ein Wort des Verstehens über die Lage derer gesagt, denen die Wahrung der sozialen Be-lange von Millionen deutscher Arbeiter und Angestellten in erster Linie anvertraut war, nämlich der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften haben durch die Inflation ein Ver-mögen von weit mehr als 150 Millionen verloren, und ein guter Teil von ihnen hat das Rechnungsjahr 1924 mit wenigen Tausenden an Kassenbestand begonnen. Das ist die Erklärung, weshalb manches von dem früher Errun-gen wieder preisgegeben werden mußte, ganz abgesehen davon, daß eine Reihe von Tarifverträgen lediglich insolge verbindlich erklärter Schiedssprüche zustande gekommen ist. Ich habe vor Monaten, als die diesbezüglichen Verhand-lungen mit der Regierung von uns geführt wurden, dem Herrn Arbeitsminister und dem Herrn Reichskanzler er-klärt: Wären wir wirtschaftlich und finanziell so vollstättig wie bei Kriegsausbruch, wir brauchen dieses Haus, wir brauchen die Regierung nicht, wir brauchen kein Gesetz, wir hätten uns mit unserer Faust geholt, was wir für recht und billig halten.“ In der Tat, hätten die Unternehmer nicht in der Inflation einen so vorzüglichen Bundesgenossen gehabt, das ganze Gewerkschaftsleben wäre ein anderes. Hieraus erhellt aber auch, wie notwendig die Stärkung und Kräftigung der Gewerkschaften ist. Unsere Kameraden mögen das immer und überall beherzigen.

Der Geschäftsbericht der Arbeiterbank. Die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die Zentral-bank der freien Gewerkschaften und die Sparbank der freiorganisierten Arbeiterschaft veröffentlicht ihren Ge-schäftsbericht über ihr drittes Geschäftsjahr, nachdem die Generalversammlung am Dienstag, 29. März, im Gebäude des Reichswirtschaftsministeriums stattgefunden hat. Die Arbeiterbank wurde am 31. Mai 1924 zur For-führung der Deutschen Kapitalverwertungs-G. m. b. H. mit

einem Kapital von 750 000 M gegründet. Am 28. No-vember 1925 erfolgte eine Erhöhung des Kapitals um 3,25 auf 4 Millionen; die neuen Aktien wurden zum weitaus größten Teil von den Verbänden der freien Gewerkschaften übernommen.

Die Arbeiterbank hat auch im Jahre 1926 eine sehr erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen. Die ihr zufließen-den Geldmittel, in der Hauptsache Gewerkschaftsgelder und Spargelder, sind von 21,22 auf 36,14 Millionen gestiegen. Dabei ist sehr erfreulich, daß die länger befristeten Einlagen mit 20,75 gegen 13,11 Millionen gegenüber den ganz kurz-fristigen Geldern wieder ein starkes Ubergewicht haben. Ihre Verzinsung ist günstiger als bei den Privatbanken. Sie haben auch im laufenden Jahre wieder eine beträch-tliche Zunahme erfahren, und zwar auf über 40 Millionen Mark. Die Verwendung dieser Gelder erfolgt in der Hauptsache durch Gewährung von Krediten an Konsum-genossenschaften, soziale Bau- und Siedlungsgenossen-schaften, soziale Versicherungsanstalten und andere wirt-schaftliche Unternehmungen der Arbeiterschaft; was Ge-werkschaften und die Arbeiterschaft ihrer Bank anver-trauen, wird also nur im Interesse der Arbeiterschaft ver-wertet.

Die Summe der im laufenden Geschäft gewährten Kredite ist von 12,60 auf 16,11 Millionen gestiegen. Wenn die gedeckten Kredite von 12,57 auf 16,02 Millionen erhöht sind, so ist dabei zu berücksichtigen, daß bei diesen Krediten in den meisten Fällen die Art der Deckung die Kreditfähig-keit der Kreditnehmer nicht verringert. Der Wechselbestand ist durch größere Fälligkeiten kurz vor Jahreschluß gegen-über dem Vorjahr von 1,61 auf 0,99 Millionen zurück-gegangen. Die Guthaben bei andern Banken sind von 9,01 auf 17,2 Millionen gestiegen. Ein Teil der Gelder, und zwar 2,99 Millionen, wurde durch den Erwerb festverzins-licher Schatzanweisungen sofort greifbar angelegt; die eigen-ten Effekten, unter denen rund 80 % festverzinsliche und leicht verkäufliche Wertpapiere sind, sind von 2,13 auf 3,63 Millionen Mark erhöht. Für die eingetretene Erweiterung der Geschäfte spricht auch die Erhöhung der Bilanzsumme von 25,62 auf 41,22 Millionen Mark. Wie sehr die be-sonders bei Gewerkschaftsgeldern notwendige Liquidität gewahrt ist, zeigt die Tatsache, daß rund 60 % der fremden Mittel absolut flüssig sind, und wenn man die festverzins-lichen Wertpapiere der eigenen Effekten einrechnet, eine Liquidität von rund 70 % gegeben ist. Obwohl die Zinsen, die die Arbeiterbank verlangt, niedriger sind als die der Privatbanken, weil weder Bereitstellungs- noch Umfah-provisionen gefordert werden, ist der Rohertrag im Jahre 1926 von 505 360 M auf 1 468 974 M gestiegen. Im Ver-hältnis dazu blieben die Handlungsunkosten, obwohl der Aufbau neuer Filialen und der Ausbau der Zentrale und der Zahlstelle viel Geld kostete, mit 616 901 M gegen 306 400 Mark im Vorjahre im Verhältnis zur Steigerung des Roh-ertrages weit zurück. Selbstverständlich wurden auch nicht unbeträchtliche innere Reserven zurückgestellt. Dennoch konnte sich der Reingewinn von 200 900 M auf 878 026 M erhöhen. Aus diesem Gewinn werden mit 450 000 M die offenen Reserven auf insgesamt 650 000 M erhöht, also mehr als verdreifacht. Dann erhalten die Verbände und Organisationen als Aktienbesitzer auf das Kapital von 4 000 000 M eine Dividende von 10 %, und der Rest von 28 026 M wird vorgetragen.

Mit tiefem Ernst wird in dem Geschäftsbericht auf die furchtbare Last der Arbeitslosigkeit hingewiesen, die als eine kaum abzuschätzende Größe fehlender Konsumkraft, vor allem aber als ein ungeheures, brachliegendes Werbe-kapital der deutschen Volkswirtschaft bezeichnet wird. Soll diese furchtbare Last abgeburdet werden, so müsse die Volksgemeinschaft in ihrer Verkörperung durch den Staat zu grundsätzlichen Maßnahmen kommen, die letzten Endes nur in einer planmäßigen Lenkung der Wirtschaft zu suchen sein dürften.

Das englische Anti-Gewerkschaftsgesetz. Soeben ist dem englischen Unterhause der seit langem angekündigte Gesetzentwurf gegen die Gewerkschaften unterbreitet wor-den. Streiks, die den Zweck haben, auf die Regierung einen Zwang auszuüben oder die Öffentlichkeit einzus-erschauern, ferner Streiks, die mit einem Konflikt in der betreffenden Industrie nichts zu tun haben, sind ungesetzlich. Die Teilnehmer oder Förderer solcher ungesetzlichen Aktionen können schwer bestraft werden. Alle, die sich weigern, an einem ungesetzlichen Streik teilzunehmen, wer-den beschützt, während die Gewerkschaften, die an einem ungesetzlichen Streik teilnehmen, des ihnen und ihren Mit-gliedern auf Grund des Gesetzes, betreffend die Arbeits-konflikte, zustehenden Schutzes verlustig gehen. Das Streik-postenstreben ist verboten, wenn die Streikposten so zahlreich sind, daß sie zu Einschüchterungsmaßnahmen übergehen. Streikpostenstreben vor Häusern von Nichtstreikenden ist ungesetzlich. Die Gewerkschaften dürfen ihre Mitglieder nicht zur Beitragsleistung zu politischen Fonds zwingen, wenn sie nicht schriftlich dazu ihre Zustimmung geben. Die politischen Fonds müssen von den allgemeinen Fonds, die nicht für politische Zwecke verwendet werden dürfen, getrennt werden. Die Staatsbeamten können nur Mitglieder von Gewerkschaften werden, die nicht politischen Parteien angeschlossen sind. Oeffentliche Behörden können keine Beamten zwingen oder ihnen verbieten, einer Gewerkschaft anzugehören. Nehmen Beamte ohne Beachtung des Kün-digungstermins an einem Streik teil, so können sie empfindlich bestraft werden.

Genossenschaftsbewegung.

Wachsendes Wirtschaftsleben. Im Jahre 1924 be-gannen sich aus dem wirtschaftlichen Trümmerhaufen Deutschlands, den die Inflation unter der glorreichen Führung des Reichskanzlers Cuno geschaffen hatte, auch die Konsumgenossenschaften wieder zu erheben. Es war nichts übriggeblieben, als ein Teil der inneren Reserven und eine Armee von Mitgliedern, deren Ver-trauen in die genossenschaftliche Organisation genau so demoralisiert war, wie das allgemeine Vertrauen in die deutsche Wirtschaft. Es ist darum von großem Interesse, zu sehen, in welchem Tempo die Konsumgenossenschaftliche

Bewegung wieder den Stand von 1914 zu erreichen sucht. Und wenn er — mit Ausnahme der Mitgliederzahl — noch nicht wieder erreicht ist, so teilen die Konsumgenossenschaften dieses Schicksal eben mit der ganzen deutschen Wirtschaft, wobei noch zu sagen ist, daß nach der Zahl der Konkurse und der inneren Stärke die Konsumgenossenschaften unbedingt eine stärkere Lebenskraft besitzen als die Privatwirtschaft.

Dies zeigen die Ergebnisse des Jahres 1926 im Zentralverband deutscher Konsumvereine, neben dem noch der Reichsverband deutscher Konsumvereine besteht mit ungefähr einem Viertel des Umfangs der Hamburger Zentralorganisation. Von grundlegender Bedeutung sind die Mitgliederzahlen, die folgendes Bild geben: 1914: 1.717.519 Familien, 1924: 3.444.218, 1925: 3.364.984, 1926: 3.205.984. Die Verdoppelung der Mitgliederzahl fällt immer noch in die Augen, trotzdem der Rückgang um rund 240.000 Familien gegenüber 1924 ein starker ist. Er wäre bedenklich, wenn man nicht wüßte, daß der ganze Abgang mit Ausnahme der Verstorbenen auf den Ausfluß der sogenannten Papiersoldaten zurückzuführen ist, die als Nichtkäufer unnötigen Ballast bedeuten und bei den statistischen Berechnungen den Durchschnitt der wirtschaftlichen Leistungen stark herabmindern.

Die Umsätze zeigen folgendes Bild: 1914: 492.980.519 M., 1924: 548.741.184 M., 1925: 702.485.213 M., 1926: 811.432.753 M. Man erkennt den starken Fortschritt gegen das Vorjahr und das Emporschnellen gegen 1924 auf eine Summe, die fast dem Verhältnis der Mitgliederzunahme gegen das Jahr 1914 und dessen Umsatz entspricht. Es ist reich wachsendes Wirtschaftsleben nach dem ungeheuren Zusammenbruch aus dem Jahre 1923/24. Und zwar selbst dann, wenn man berücksichtigt, daß die um zirka 40 % höheren Warenpreise einen um 400 bis 500 Millionen Mark höheren Umsatz erforderten, als er tatsächlich zustande gekommen ist. Aber es ist eben so: Während der Vergleich von 1926 zu 1914 zeigt, wie weit man noch zurückgeblieben ist, beweist der von 1926 zu 1924, wie rasch man bereits wieder vorangekommen ist. Der Durchschnitt pro Familie betrug im Jahre 1914: 287,03 M., 1924: 159,32 M., 1925: 208,76 M., 1926: 253,10 M. Jährer Abstieg — rasche Erholung.

Das gleiche Bild ergibt sich aus der inneren Kapitalkraft auf Grund der vorhandenen Geschäftsanteile der Mitglieder. Sie betrugen 1914: 33.772.099 M., 1924: 14.997.726 M., 1925: 26.134.201 M., 1926: 35.181.373 M. Wobei allerdings bemerkt werden muß, daß rund 12½ Millionen Mark auf die Aufwertung entfallen. Im Durchschnitt pro Mitglied betrugen die Geschäftsanteile im Jahre 1914: 19,66 M., 1924: 4,35 M., 1925: 7,77 M., 1926: 10,97 M. Es ist zu beachten, daß die Mitglieder die Anteile selten in bar einzahlen, sondern daß sie fast ganz aus der Rückvergütung gutgeschrieben werden.

Die Spareinlagen betrugen 1914: 80.243.901 M., 1924: 49.435.920 M., 1925: 82.700.669 M., 1926: 138.062.576 M. Davon sind allerdings rund 43 Millionen Mark durch Aufwertung entstanden — ein sehr schöner Satz, an dem sich Reich, Länder und Gemeinden, Sparkassen und Banken ein gutes Beispiel nehmen könnten! —, aber in der Summe von 1926 drückt sich das festsichere Vertrauen in die Wirtschaftskraft der konsumgenossenschaftlichen Verbraucherorganisationen aus.

Ein Blick auf die Wirtschaftsleistung zeigt in Reinertrag, Rabattpothaben und Ueberweisung (Reserven) für das Jahr 1914: 40,7 Millionen Mark, 1924: 10,1 Millionen Mark, 1925: 24,3 Millionen Mark, 1926: 32 Millionen Mark. Auch die wirtschaftliche Leistung bleibt noch stark hinter der des Jahres 1914 zurück, aber sie hat sich in nur zwei Jahren gegenüber 1924 mehr als verdreifacht. Ein schönes Tempo.

Im ganzen: die konsumgenossenschaftliche Bewegung Deutschlands zeigt in ihren entscheidenden Wirtschaftsfaktoren ein Bild unaufhaltsamer Gesundung und rasch wachsender Wirtschaftsleistung, die bei einem richtigen Verbraucherbewußtsein der höchsten Steigerung fähig ist.

Sozialpolitisches.

Weitere Erhöhung des Mehlsolles. Dem Reichstag liegt ein Antrag auf Erhöhung des Mehlsolles von 10 auf 12,50 M für den Doppelzentner vor. Es ist nun interessant, wie sich die einzelnen Wirtschaftsverbände zu dieser Verteuerung der Lebenshaltung stellen. Die Handelskammer Leipzig hat an die Vorortskammer Chemnitz ihre Stellungnahme in einem Gutachten unter anderem folgendermaßen zusammengefaßt: „Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Mehlsolles wird auch in unserm Kammerbezirk von der einen Seite, nämlich den Mühlen und den ihnen nahestehenden Kreisen mit allem Nachdruck behauptet, während sie von der anderen Seite, und zwar im hiesigen Bezirk vom Zentralverband des Deutschen Großhandels, den Landesproduzenten- und Kolonialwarengroßhandlungen und der Einkaufsgenossenschaft der Bäckereiarbeit zu Leipzig, ebenso lebhaft bestritten wird. ... Wir selbst tragen gegen die Erhöhung des Mehlsolles starke Bedenken. Unser zuständiger Ausschuß hat sich schon seinerzeit bei der Beratung über die Wiedereinführung der Agrarzölle dafür ausgesprochen, daß der Anschluß an den Weltmarkt nicht durch Erhöhung der Zölle erschwert, und daß bei den Agrarzölle nicht über die Vertragszölle vor dem Kriege hinausgegangen werden dürfe. Für Weizenmehl hat aber der Vertragsatz vor dem Kriege 10,20 M für 100 Kilogramm, also nur 20 % mehr als der jetzige Weizenmehlsatz betragen. Die Mühlenverbände geben eine Verteuerung des Weizenmehls durch die Zollerhöhung selbst zu und suchen diese damit zu rechtfertigen, daß durch die Erhöhung des Preises für die feinen Weizenmehle eine Verbilligung des Roggenmehlspreises nach den bisher gemachten Erfahrungen für unwahrscheinlich, und zwar schon deshalb, weil im Falle eines Preisausgleiches ja nichts für den von den Mühlen angeforderten Mehrgewinn übrigbleiben würde. Von einer bedeutenden Industriefirma mit starkem Export wird ausgeführt, daß den Mühlen durch eine Erhöhung des Mehlsolles kaum geholfen werden kann. Ein Vergleich, der in

den Jahren 1924/26 angeführten Mengen von Weizenmehl ergibt nach der amtlichen Statistik folgendes Bild:

	Gesamte Einfuhrmenge	Gesamtwert
1924	5 672 018 dz	174 196 000 RM
1925	3 935 820 „	152 986 000 „
1926	1 216 548 „	43 141 000 „

Die Statistik lehrt also, daß die Einfuhr an Weizenmehl seit 1924 sprunghaft zurückgegangen ist, und daß es auch aus diesem Grunde zollpolitischer Maßnahmen nicht bedarf, um die Einfuhr noch weiter einzuschränken. Wenn wir trotz der dargelegten Bedenken uns bereiterklären, einer Zollerhöhung für Mehl von 10 auf 12,50 M zuzustimmen, so tun wir das mit Rücksicht darauf, daß die andern sächsischen Geschwisterkammern sämtlich für die Erhöhung eintreten und damit eine einheitliche Stellungnahme der sächsischen Handelskammer ermöglicht wird.

Das nennt sich nun Wirtschaftsführung! Man hält eine Erhöhung des Mehlsolles für die beteiligten Gewerbe nicht als wirksam und für die Gesamtwirtschaft als schädlich. Dafür werden zahlreiche Gründe angeführt; trotzdem stimmt man einer Zollerhöhung zu, angeblich um eine gemeiname Stellungnahme der sächsischen Handelskammern herbeizuführen. Es wird einem übel, wenn man einen solchen Eiertanz beobachtet, wie er hier von einer der größten Handelskammern Deutschlands aufgeführt wird. Mit einer konsequenten Wirtschaftsführung hat so etwas natürlich nichts zu tun.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Vertrauensarzt hält eine Erwerbsbehinderung durch Unfallfolgen nicht für vorliegend.

Der Wert der Begutachtung der Unfallverletzten durch die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften wird durch den folgenden Fall recht deutlich charakterisiert. Der Zimmerpolier August Fl. erlitt am 14. Juli eine Verletzung des linken Fußes. Das Heilverfahren wurde am 21. November beendet. Fl. stellte nun bei der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik den Antrag auf Gewährung der Unfallrente. Er wurde indeß mit seinem Antrag abgewiesen, weil nach dem Gutachten des Vertrauensarztes der Berufsgenossenschaft erwerbsstörende Unfallfolgen nicht mehr bestehen. Das Gutachten lautet: „Am linken Fuß ist der zweite Mittelfußknochen auf der Sohlenfläche auf Druck unempfindlich. Eine Weichteilschwellung ist nicht vorhanden. Die Bewegung des Fußgelenkes ist nicht gestört. Der Umfang der Wade beträgt links 33½ cm, rechts 34½ cm. Eine Erwerbsbehinderung nach dem 21. November besteht nicht mehr.“

Gegen den Ablehnungsbescheid legte der Kläger beim Oberversicherungsamt Berufung ein. Im Verhandlungstermin vor dem Oberversicherungsamt wurde Fl. noch von dem Gerichtsarzt untersucht. Begutachtung: „Ich kann eine meßbare Erwerbsbeschränkung nicht feststellen. Keine Schwellung vorhanden. Bewegung frei.“ Das Oberversicherungsamt hat auf Grund dieser „übereinstimmenden Gutachten“ die Berufung zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde durch Rekurs beim Reichsversicherungsamt angefochten. Im mündlichen Verhandlungstermin vor dem Reichsversicherungsamt wurden auf Ersuchen des Vertreters des Klägers beide Füße angesehen; er wies auf den augenfälligen Unterschied zwischen dem verletzten linken und dem nichtverletzten rechten Fuß hin, er überreichte zwei Bescheinigungen der Arbeitgeberin des Fl., in denen bestätigt wird, daß Fl. nur mit leichten Arbeiten beschäftigt wird, insbesondere kann er als Zimmerpolier für schwere Arbeit nicht mehr verwendet werden. Er erhält infolgedessen auch einen wesentlich geringeren Lohn. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen können die ärztlichen Bekundungen gegenüber den einwandfreien Angaben der Arbeitgeberin, die den Verletzten täglich beobachten kann, eine ausschlaggebende Bedeutung nicht haben. Der Rekurs hatte Erfolg. Die Entscheidung des Oberversicherungsamtes und der Bescheid der Berufsgenossenschaft wurden aufgehoben und an die Berufsgenossenschaft zurückverwiesen. In der Rekursentscheidung des erkennenden Senats heißt es u. a.: „... Die Auskunft des Arbeitgebers des Klägers vom 7. März und 12. April, nach denen der Kläger infolge der hier fraglichen Fußverletzung nur noch zu leichteren Arbeiten in der Werkstatt fähig ist und als Zimmerpolier für schwere Arbeiten nicht mehr in Frage kommt, stehen im Widerspruch zu den Gutachten des Vertrauensarztes S. R. Dr. M., nach welchem eine meßbare Erwerbsbehinderung des Klägers nach dem 21. November nicht mehr besteht. Bei dieser Sachlage erscheint es notwendig, die Folgen des Unfalls vom 14. Juli noch weiter aufzuklären, insbesondere durch Anhörung des erstbehandelnden Arztes des Krankenhauses in Schöneberg, in dem nach der Behauptung des Klägers ein Bruch des Fußknochens festgestellt worden ist. Zur Anhörung dieses Arztes wäre die Beklagte auf Grund des § 1582 der RVO. verpflichtet gewesen. Es wird ferner erforderlich sein, durch Nachfrage bei dem Arbeitgeber des Klägers festzustellen, ob und in welcher Höhe der Kläger gegenüber unverletzten Zimmerpolieren infolge der Fußverletzung zur Zeit einen Lohnausfall erleidet.“

Der erste Akt, der vom Tage des Unfalles an gerechnet 2¼ Jahr, vom Tage der Bescheiderteilung durch die Berufsgenossenschaft 1 Jahr 8 Monate gedauert hatte, ist beendet. Wieder vergehen 6 Monate, ehe Fl. den neuen Bescheid erhält. Wieder erfolgt die Ablehnung einer Rentengewährung. Obgleich nunmehr festgestellt ist, daß ein Bruch des Knochenes nicht mehr geleugnet werden kann. Der Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft bleibt trotzdem dabei, daß eine „meßbare“ Behinderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr in Frage kommt. Erneut Berufung an das Oberversicherungsamt. Im mündlichen Verhandlungstermin faßt der Vertreter des Klägers die gesamten Tatsachen nochmals zusammen und stellt den Antrag, die Beklagte zur Zahlung einer Rente von 33½ % vom Beginn des dritten Jahres eine solche von 20 % zu verurteilen. Darauf wird Fl. nochmals von einem Gerichtsarzt untersucht. Dieser — Professor Dr. R. — gibt darauf folgendes Gutachten ab: „... Als Folge des Unfalles ist jetzt noch an dem verletzten Bein eine gewisse Verdickung

knöcherner Art an dem linken Fuß nachweisbar. Es fehlt jedoch an dem linken Fuß jegliches Anzeichen von Schwellung oder sonstiger Zirkulationsstörungen, Plattfußbildung oder Muskelabmagerung. Auch die Beweglichkeit der Gelenke an dem verletzten Fuß ist nicht behindert. Nach alledem ist aus dem jetzigen Zustande des vor 3¼ Jahren verletzten Fußes eine meßbare Erwerbsbehinderung jetzt nicht mehr ableitbar. Dagegen kann ich mich der Auffassung, daß der Kläger schon ein Vierteljahr nach dem Unfall völlig erwerbsfähig gewesen sein soll, nicht anschließen. Meines Erachtens würde der Kläger für die Dauer eines Jahres vom Beginn der Entschädigungspflicht ab, mit einer Durchschnittsrente von 20 % zu entschädigen sein.“ Der Vertreter des Klägers faßte nun kurz noch einmal die Tatsachen zusammen und bat, die Beklagte seinem Antrag gemäß verurteilen zu wollen. Das Oberversicherungsamt gab der Berufung statt. Die Berufsgenossenschaft wurde verurteilt, dem Kläger vom Tage des Beginns der Entschädigungspflicht für die Dauer von 2 Jahren eine Rente von 20 % zu zahlen.

Damit war der zweite Akt der Tragödie beendet. Drei und ein halbes Jahr hat der Kampf um das Recht gedauert. Das nennt man dann „Rentensucht“, „Rentenkampf“, „psychogene Veranlagung“ usw. Der Fall zeigt indes auch, was eine vertrauensärztliche Begutachtung Unfallverletzter für einen „Wert“ hat.

Indes, die Tragödie wurde zu einer Tragikomödie. Als Fl. die Rente ausgezahlt erhalten sollte, erhält er ein Schreiben der Berufsgenossenschaft, in dem ihm mitgeteilt wird, daß sie die Rente nicht zur Zahlung anweisen werden kann, da der Betrag zu klein sei, daß ihn die Post nicht auszahlt! Die Papiermarksumme für die 2 Jahre war so groß, daß sie noch nicht einen Goldpfennig betrug. G. L.

Vom Schlachtfeld der Arbeit. (Eine Million Unfälle.) Nach einstweiligen Feststellungen des Reichsversicherungsamtes belief sich für das Jahr 1926 die Zahl der gemeldeten Unfälle auf rund eine Million, darunter rund 4000 Anzeigen über Berufskrankheiten. Die Zahl der gemeldeten Unfälle betrug im Jahre 1925 rund 863.000, im Jahre 1924 rund 646.000. Eine starke Zunahme weist auch die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle für das Jahr 1925 auf. Sie beträgt rund 125.000 gegenüber 107.517 im Jahre 1925 und 80.820 im Jahre 1924. Die im Jahre 1926 geleisteten Entschädigungen (Renten usw.) betragen nach vorläufiger Ermittlung rund 260 Millionen Mark gegen rund 179 Millionen Mark im Jahre 1925 und rund 112 Millionen Mark im Jahre 1924. Ein Vergleich mit dem Jahre 1913 ergibt für das damalige Reichsgebiet folgende Zahlen: Gemeldet wurden rund 789.000, erstmalig entschädigt rund 139.600 Unfälle. Die Summe der Entschädigungen betrug rund 177 Millionen Mark. Mit dem Beginn des Berichtsjahres sind die neuen Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juli 1925 über Krankenbehandlung, Wartezeit, Erstattungsansprüche usw. in Kraft getreten. Zu ihrer Durchführung, namentlich zur Förderung der möglichst frühen Uebernahme der Heilbehandlung in geeigneten Fällen durch die Träger der Unfallversicherung, sind Abkommen zwischen den Spitzenverbänden der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen geschlossen worden. Auch über ein Zusammenwirken mit dem Roten Kreuz bestehen Vereinbarungen.

Natürlich können alle Vorschriften und Abkommen über Krankenbehandlung und erste Hilfe bei Unfällen nicht für die Versicherten nur günstig auswirken, wenn sie sich auf dem Papier stehen bleiben. Ebenfalls nützen alle Unfallverhütungsvorschriften, wenn sie nicht in die Praxis umgesetzt werden. Die für 1926 überraschend hoch angelegene Zahl der gemeldeten und erstmalig entschädigten Unfälle gibt zu denken; läßt sich doch sicherlich von der Steigerung bei der Zahl der Unfälle nur ein Teil auf eine Belebung der Volkswirtschaft zurückführen. ck.

Ist Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung aufgehoben? Nach Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung haben keine Ansprüche auf Fürsorge nach dem Vierten Buch der RVO. (Invalidenversicherung) die Hinterbliebenen solcher Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder aber an dem genannten Tage bereits dauernd invalide waren und es bis zum Tode blieben. Ob diese Bestimmung durch das Gesetz zur Abänderung der Reichsversicherungsordnung und des Angefallenenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 als aufgehoben gilt, darüber waren die Meinungen verschieden. Bejaht wurde die Aufhebung insbesondere von dem Verbandsyndikus der Landesversicherungsanstalten selbst in seinen Erläuterungen zu dem genannten Gesetz. Allerdings kam er dabei zu dem etwas merkwürdigen Ergebnis, daß die Aufhebung nur für die Waisenrenten und Kinderzuschüsse sowie für die Witwenrenten, nicht aber für die Witwenrenten gelte. In der Praxis werden die Versicherungsträger kaum der Rechtsauffassung ihres Syndikus gefolgt sein.

Das Reichsversicherungsamt hat nun in einer im neuesten Heft seiner „Amtlichen Nachrichten“ abgedruckten grundsätzlichen Entscheidung die Frage der Aufhebung des Artikels 71 verneint. Es heißt in der Entscheidung:

... Das Gesetz vom 25. Juni 1926 hat durch die Neufassung des § 1259 RVO. die Ansprüche auf Waisenrente auf der einen Seite eingeschränkt, indem Waisenrente jetzt nur noch bis zum vollendeten 15. Lebensjahre ... gewährt wird. Andererseits sind die Ansprüche aber erweitert worden, indem Waisenrente, falls die Waise nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung erhält, unter Umständen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt wird. Ist die Waise ferner bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird die Rente gewährt, solange dieser Zustand dauert. Diese Vorschriften verändern lediglich den Inhalt des Waisenrentenanpruchs, nicht aber den Kreis der nach der RVO. Anspruchsberechtigten. Es kann auch nicht angenommen werden, daß etwa durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1926 der Anspruch des Klägers gerechtfertigt

wird. Nach Absatz 1 des Artikels 19 tritt das Gesetz am 1. Juli 1926 in Kraft. Nach Absatz 2 unterliegen seinen Vorschriften für die Zeit nach dem Inkrafttreten alle Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung. Diese Vorschrift bezweckt offenbar in erster Linie, bereits rechtskräftig bestehende Leistungen nach Inhalt und Dauer dem neuen Gesetz zu unterstellen. Ob auch eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch diese Vorschrift überhaupt herbeigeführt werden sollte und tatsächlich herbeigeführt wird, kann zweifelhaft sein. Indessen braucht diese Frage hier nicht allgemein entschieden zu werden. Denn jedenfalls ist sie insoweit zu verneinen, als nicht angenommen werden kann, daß durch die Unterstellung aller Ansprüche „ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung“ unter das neue Gesetz auch die Ausnahmevorschrift des Artikels 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur RVO. insoweit aufgehoben werden sollte, als sie sich auf Waisenrente bezieht. Da es sich um eine Vorschrift handelt, durch die eine große Gruppe von Personen um deswillen von der durch die RVO. eingeführten Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen wurde, weil die Versicherten keine Beiträge in der von der RVO. mit Rücksicht auf die Hinterbliebenenversorgung eingeführten Höhe geleistet hatten, würde eine stillschweigende Aufhebung einen durchaus ungewöhnlichen Vorgang darstellen. Der Artikel 71 Absatz 1 a. a. O. kann somit um so weniger für beseitigt gelten, als weder der Wortlaut des Artikels 19 Absatz 2 a. a. O. die Annahme der Aufhebung rechtfertigt, noch aus den Materialien zu dem Gesetz vom 25. Juni 1926 eine solche Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen ist. Es kann daher nicht angenommen werden, daß durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1926 auch solchen Personen, denen durch Artikel 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur RVO. eine Hinterbliebenenversorgung nach dem Vierten Buche der RVO. versagt geblieben war, nunmehr ein Anspruch auf Waisenrente nach § 1259 RVO. in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1926 eingeräumt worden ist.

Die Stellungnahme des Reichsversicherungsamts mag durchaus begründet sein; sie befriedigt aber nicht, wenn sie in ihrem Ergebnis auch heute noch, nachdem die RVO. mit der durch sie zur Invalidenversicherung eingeführten Hinterbliebenenversicherung bereits 15 Jahre in Kraft ist, einen Teil der Witwen und Waisen aus dem Kreise der Anspruchsberechtigten ausschließt. Sie befriedigt um so weniger, als die Aufhebung des Artikels 71 des Einführungsgesetzes zur RVO. eine fühlbare Belastung der Versicherungsträger nicht mehr bewirken würde. Naturgemäß ist die Zahl der in Betracht kommenden Personen heute ganz wesentlich kleiner als in früheren Jahren.

Die Steigerungssätze in der Invalidenversicherung. Eine für die Hinterbliebenenansprüche in der Invalidenversicherung sehr wichtige Entscheidung hat das Reichsversicherungsamt gefällt in dem Sinne, daß bei Bemessung der Steigerungsbeträge der Hinterbliebenenrenten auch die für die Zeit vor dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge nach den §§ 1289 Absatz 2, 1292 der RVO. anzurechnen sind (IIa 1654/263).

Für die Nichtanrechnung jener Beiträge sollte Artikel 69 des Einführungsgesetzes zur RVO. noch immer die Grundlage ergeben, nach welcher Bestimmung bei Bemessung der Hinterbliebenenbeiträge nur die Beiträge auf die Steigerungssätze anzurechnen waren, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet wurden. Gegen diese Auffassung führt die Entscheidung des Reichsversicherungsamts aus, daß Artikel 69 des Einführungsgesetzes zur RVO. durch Artikel 11 F des Gesetzes vom 23. Juli 1921 mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 aufgehoben worden sei. Das ergebe auch die Begründung zu Artikel 11 F des genannten Gesetzes. Späterhin habe allerdings Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 16. April 1924 die Anrechnung von Steigerungsbeträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1924 allgemein ausgeschlossen. In der Fassung jedoch, die § 1289 RVO. durch das Gesetz vom 23. März 1925 erhalten habe, sei nunmehr vorgeschrieben, daß bei der Invalidenrente für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 21. September 1921 gültigen Lohnklassen II bis V ein Steigerungsbetrag nach Maßgabe des Gesetzes gewährt werde. § 1292 RVO., der die Berechnung der Hinterbliebenenrenten betrifft, legt hierbei den Steigerungsbetrag der nach § 1289 RVO. zu berechnenden Invalidenrente zugrunde. Demgemäß seien nunmehr auch bei den Hinterbliebenenrenten auf die Steigerungssätze die bis zum 30. September 1921 entrichteten Beiträge nach Maßgabe des § 1289 RVO. anzurechnen, und zwar ohne zeitliche Begrenzung nach rückwärts, die sich im § 1289 RVO. nicht finde.

Nach dieser grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts sind in der Invalidenversicherung, auch für die Hinterbliebenenrenten, ganz allgemein von der Anrechnung bei den Steigerungssätzen nur ausgeschlossen die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923 geleisteten Beiträge, wie alle Beiträge der Lohnklasse I für die Zeit vor dem 1. Januar 1924.

Der auf die Jahresrente aufzuschlagende Steigerungsbetrag beträgt für jeden Beitrag der Lohnklassen II bis V in der Zeit bis 30. September 1921: 2, 4, 7, 10 %; für jeden Beitrag der Lohnklassen I bis V in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 27. September 1925: 4, 8, 12, 16, 20 %, nämlich „20 %“ des Beitrages; für jeden Beitrag der Lohnklassen I bis VI in der Zeit vom 28. September 1925 an: 5, 10, 14, 20, 24, 28 % (auch „20 %“ des Beitrags-satzes).

Von diesen Steigerungsbeträgen kommen bei Witwenrenten sechs Zehntel, bei Waisenrenten für jede Waise fünf Zehntel in Anrechnung (§ 1292 RVO.).

Die Bezüge von Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung werden gut tun, ihre Rentenbescheide daraufhin nachzuprüfen, ob ihnen in dem Bescheide im Sinne der neueren grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts ihr Recht geworden ist. Und zwar sind jene Vorschriften des von der Entscheidung des Reichs-

versicherungsamts angezogenen Gesetzes vom 23. März 1925 „über Abänderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung“ nach Artikel 2 dieses Gesetzes auch anzuwenden auf die am 1. April 1925 bereits laufenden Renten, bezüglich des Steigerungsbetrages allerdings nur, „sofern ihr Monatsbetrag sich auf mindestens 50 %“ belaufen hat.

Arbeitsgerichtliches.

Ist bei schlechter Wirtschaftslage die Lösung eines Lehrvertrages zulässig? Diese Streitfrage ist in letzter Zeit sehr häufig zwischen dem Lehrherrn und Lehrling und dessen gesetzlicher Vertretung aufgetreten und nicht selten zur Entscheidung gebracht worden. Aber dennoch kehrt sie infolge der ungünstigen Wirtschaftslage fast alljährlich wieder. Es dürfte daher auch hier sehr angebracht erscheinen, die Rechtslage hierüber einmal näher zu erörtern, damit die in Zukunft hiervon Betroffenen wenigstens vollauf unterrichtet sind, um hierin ihre Rechte wahrnehmen zu können. Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1908 kann die Lehrlingsausbildung bekanntlich denjenigen selbständigen oder unselbständigen Handwerkern übertragen werden, die die Meisterprüfung abgelegt haben. Dieser Anspruch der Auszubildenden steht auch allen denjenigen Handwerkern zu, die am 1. Oktober 1908 bereits 5 Jahre diese Befugnis besaßen. Dieses sind zum Beispiel diejenigen Personen, die vor dem 1. Oktober 1879 geboren sind und ihr Handwerk mindestens 2 Jahre erlernt haben oder am 1. Oktober 1908 bereits 10 Jahre selbständig waren. Die Rechte und Pflichten in Lehrlingswesen sind im allgemeinen in den §§ 126 bis 132 der Reichsgewerbeordnung festgelegt worden. Wie steht es nun bei ungünstiger Wirtschaftslage des Lehrherrn mit der Lösung des Lehrvertrages? In der Arbeitsrechtsliteratur wird der Standpunkt vertreten, daß bei gewerblichen Lehrlingen mangels diesbezüglicher gesetzlicher Grundlage das Lehrverhältnis nicht aus wichtigem Grunde gekündigt werden kann. Der Lehrherr könnte dagegen höchstens bei der unteren Verwaltungsbehörde beantragen, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse seines Betriebes die weitere Ausbildung des Lehrlings unterlagert wird. Geschieht dennoch die Entlassung, das heißt, ohne behördliche Ausbildungsunterfügung, von gewerblichen Lehrlingen, so kann für den Lehrling durch den gesetzlichen Vertreter ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden unter Berücksichtigung der im § 127 F der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Bestimmungen. Voraussetzung ist ferner, daß die im § 123 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Entlassungsgründe ebenfalls nicht gegeben sind. Vergleichen ist in allen Fällen das Vorliegen eines schriftlichen Lehrvertrages bei Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen auch hier die erste Vorbedingung. Liegt ein solcher schriftlicher Vertrag — unterschrieben vom Lehrling und dessen gesetzlicher Vertretung und dem Lehrherrn — nicht vor, so können Regressansprüche gegenüber dem Lehrherrn nicht geltend gemacht werden, selbst wenn die Entlassung des Lehrlings seitens des Lehrherrn wegen angeblicher ungünstiger Wirtschaftslage erfolgt ist. Ist dagegen das Gegenteil der Fall, so muß dem Lehrling in Verfolg des Vertrages bei ungerechtfertigter frühzeitiger Entlassung der Schadenersatz in finanzieller Hinsicht zuteil werden.

Literarisches.

1919/1920 im Wetter- und Watterwinkel, von Karl Severing. Verlag der „Volkskraft“, Bielefeld, Arndtstraße 6. Severing schildert in dem 253 Seiten starken Buche die Ereignisse, die sich in jener Sturmperiode im Industriegebiet abgespielt haben, und die Arbeit, die er selbst wie der verstorbene Schlichter Ernst Mehlisch dort geleistet haben, um den Wiederaufbau der Wirtschaft herbeizuführen. Es ist oft recht toll zugegangen im Revier. Severing schildert die Maßnahmen, die er treffen mußte, um das Erlaufen und Ausbrennen der Kohlenruben zu verhindern, das Leben der Frauen und Kinder zu schützen. Er beweist aber auch das provozierende unkluge Verhalten militärischer Befehlshaber. Wer diese Schilderungen liest, bekommt erst einen Begriff von den Dingen, die sich damals abgespielt haben und was dabei auf dem Spiel gestanden hat.

„Gesundheit“, Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V., Berlin-Charlottenburg, Berlinerstraße 137. Die Aprilnummer enthält eine vorzügliche Abhandlung des Präsidenten Dr. Syrup von der Reichsarbeitsverwaltung über „Schutz des berufstätigen Volkes bei der Arbeit“, aus dem Buch von Henry Ford — Mein Leben — „Heilung oder Verhütung“, ferner unter Wiedergabe von entsprechenden Abbildungen eine Anleitung über „Wichtige Handgriffe am Bett des Kranken“. Die lebenswerte Monatszeitschrift wird an den Schaltern der Krankenkassen den Versicherten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

„Die Frauenwelt“ beginnt in der neuen Nummer 8 mit einer Reihe von Artikeln unter dem Motto: Die Not der Zeit und die Frauen. Jede erwerbstätige Frau wird in den vorliegenden und kommenden Ausführungen für die Erfüllung ihrer zweiseitigen Pflichten wertvolle Anregung finden. „Die Frauenwelt“ ist daher wie keine andere Zeitschrift vorbestimmt, im Arbeiterhaushalt beständiger Ratgeber und die unentbehrliche Hilfe jeder Hausfrau zu sein. Jede Nummer kostet 30 %, mit Schnittmusterbogen 10 % mehr. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten oder direkt vom Verlag J. H. W. Dieß Nachfolger, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

Der Zukunftsstaat. Von Professor Karl Ballod (Atlantikus). Wirtschaftstechnisches Ideal und volkswirtschaftliche Wirklichkeit. — Vierte, vollständig neu bearbeitete Auflage. Umfang 296 Seiten. Mit zahlreichen Skizzen und Tabellen. Kartoniert 4,50 M., Leinen 6 M. E. Laubsche

Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30. — Ballods berühmtes, völlig neu bearbeitetes Werk richtet sich nicht nur an die Wirtschaftler und Politiker, sondern an jedermann; denn es sind jedermanns Angelegenheiten, von denen er spricht!

Veranstaltungsanzeiger.

Montag, den 25. April:

Anklam: Abends 7½ Uhr im „Schützenhaus“. — Potsdam: Abends 7½ Uhr im Verkehrslokal Nowawes.

Donnerstag, den 28. April:

Brandenburg a. d. H.: Abends 7½ Uhr im Volkshaus.

Freitag, den 29. April:

Bielefeld: Nach Feierabend bei Liebenfeld, Weberei 4. — Coburg: Nach Feierabend im Verkehrslokal. — Essen: Abends 7 Uhr Delegiertenversammlung im Gewerkschaftshaus. — Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Jahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna.

Sonntag, den 30. April:

Aken: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Stadt Hamburg“. — Arnswalde: Abends 8 Uhr im „Goldenen Löwen“, Mittelstraße. — Braunschweig, Bezirk Wolfenbüttel: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Tanne“. — Frankenberg: Abends 7 Uhr im Verkehrslokal. — Friedland: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus bei Wienholz. — Magdeburg, Bezirk Schönebeck: Abends 7½ Uhr bei Ruschak, Elbstraße. — Nienburg: Abends 8 Uhr bei Henkel. — Witten i. W.: Abends 7 Uhr bei Röhmeier, Ardenstraße.

Sonntag, den 1. Mai:

Call: Vormittags 10 Uhr im Hotel Roland. — Cüstrin: Nachmittags 3 Uhr bei Dild, Plantagenstraße. — Deusch-Krone: Nachmittags 2 Uhr bei Gräber, Trift. — Gelsenkirchen, Bezirk Wattenfeld: Vormittags 10 Uhr bei Rottmann, Industriestraße. — Heilbrunn: Vormittags 10 Uhr bei Wendelin, Am Bahnhof. — Jarmen: Nachmittags 2 Uhr in der Herberge. — Pinneberg: Nachmittags 3 Uhr in der Herberge. — Polzin: Vormittags 9 Uhr bei Paul Holz. — Salzhausen: Vormittags 10 Uhr bei Reibke, „Lippescher Hof“. — Solingen: Vormittags 10 Uhr bei Kirchner, Hochstr. 37. — Würzburg: Vormittags 10 Uhr in der „Stadt Mainz“.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 3. April starb unser Mitglied, der Kamerad **Joseph Pusck** (Bezirk 26) im Alter von 68 Jahren an Gehirnblutung. — Am 4. April starb unser Mitglied, der Kamerad **August Wenzke** im Alter von 66 Jahren an Kehlkopfkrebs. Ein treues Mitglied war er seit dem 15. Juli 1889 gewesen. Bonn. Am 4. April starb unser Kamerad **Peter Knütgen** im Alter von 46 Jahren infolge Schlaganfalls. Hagen i. Westf. Am 5. April starb unser Kamerad **Aug. Knaut** im Alter von 68 Jahren an Magenkrebs. Konstanz. Am 20. März starb unser Kamerad **Theodor Boos** im Alter von 58 Jahren durch Freitod. Magdeburg. Am 12. April starb unser Kamerad **Andreas Meinecke** aus Dahlenwarleben im Alter von 56 Jahren infolge Schlaganfalls. Straßburg. Am 11. April starb unser Kamerad **Georg Holm** im Alter von 70 Jahren an Schlagaderverkalkung. Wittenberg. Am 26. März starb unser Kamerad **Louis Oertel** im Alter von 53 Jahren an Leberkrankheit.

Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Burtshude.

Am Sonntag, 24. April, findet im Hotel „Waldschloß“ die

Fahnenweihe

unserer Zahlstelle statt. Die Feier beginnt nachmittags 4 Uhr und ist verbunden mit Preisgegnen und Tanz. Die Kameraden der Nachbarzahlstellen sind eingeladen. [6,75 RM] Der Festausschuß.

Zahlstelle Marienburg.

Zureisende Kameraden haben sich beim Kassierer **W. Hirschfeld**, Gr. Werkstr. 10, zu melden. [3,75 RM] Der Vorstand.

Achtung, Kassierer!

Unser Mitglied **Hans Kietzke**, geboren am 15. November 1903 in Hannover, find auf der Arbeitsstelle sämtliche Papiere gestohlen worden, darunter auch sein Verbands-Mitgliedsbuch. Vor Mißbrauch wird gewarnt. [5,25 RM] Der Vorstand der Zahlstelle Berlin.

Bermitt wird seit dem 28. Januar 1927 der Zimmerpolier **Baul Behring**, geboren am 23. Oktober 1879 zu Crivitz i. M. Er war bekleidet mit Manchester-Anzug, braunem Hut, Schaffstiefeln, Flanell-Unterwäsche und Wollstrümpfen. B. ist ohne Papiere; es wird vermutet, daß er sich bei Berufskollegen ausbilden könnte. Kameraden, die seinen Aufenthalt kennen, werden gebeten, Nachricht zu geben an seine Frau **J. Behring**, Hamburg, Wendensstraße 361. [6,75 RM]

Der **Ernst Wünsche**, geboren 7. April 1904 Zimmerer, zu Großermannsdorf, wird von seinen Eltern gebeten, sofort nach Hause zu kommen, da die Mutter schwer erkrankt ist. [3 RM]